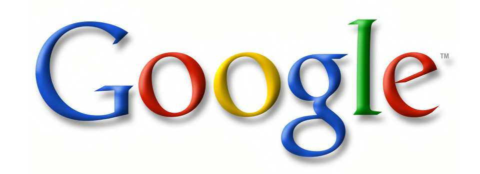

Google



BIRKMEYER

Strafrecht des deutschen urhebergesetz-entwurfes

1901







freundschaftlicher Verehrung

Ueberreicht vom Verfasser.
(Nicht im Handel.)

L. S.
292

Birkmeyer.

Sonderabdruck

aus

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Einundzwanzigster Band.

1901.

20.

Das Strafrecht des deutschen Urhebergesetz-Entwurfes verglichen mit dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895.

Von Professor Dr. Karl Birkmeyer in München.

(Vortrag gehalten in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin am Mittwoch, 27. März 1901.)

Einleitung.

Die s. g. Reichsstrafnebengesetze, welche wir in fast übergroßer Zahl außer dem Reichsstrafgesetzbuch selbst in Deutschland besitzen, bergen einen reichen Schatz interessanter kriminalistischer Erscheinungen in sich, der bis jetzt nur zu einem geringen Teil gehoben ist. Wir finden in ihnen eine Reihe neuer Rechtsgüter durch Strafe geschützt, welche das Strafgesetzbuch entweder noch gar nicht kannte oder ihrer besondren Natur wegen Sondergesetzen zur Regelung auch in strafrechtlicher Beziehung absichtlich überließ. Wir finden aber in ihnen insbesondere auch Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafrechts, welche diejenigen des Strafgesetzbuches bald durch neue Gesichtspunkte ergänzen, bald in bedeutsamster Weise modifizieren oder sich gar in Gegensatz zu ihnen stellen, nach allen diesen Richtungen hin aber für den Kriminalisten hohes wissenschaftliches und praktisches Interesse bieten. Ich brauche Sie zur Beleuchtung des eben Gesagten nur an das Vereinszollgesetz, an das Militärstrafgesetzbuch, an das Sprengstoffgesetz u. a. zu erinnern.

Auch das zur Zeit noch geltende Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, das Schriftwerkgesetz, wie ich es im Folgenden kurz nennen will[1]), bot des strafrechtlich Interessanten eine reiche Fülle: Da waren neue Strafdrohungen aufgestellt, bezüglich deren alsbald der Streit entbrannte,

ob persönliche oder Vermögensinteressen durch sie geschützt werden sollten. Da war jene vielbesprochene und vielgedeutete Bestimmung (in § 18 Abs. 2) über den Irrtum und seinen Einfluß auf die Strafbarkeit der Urheberrechtsverletzungen getroffen. Da fand sich (im § 22) eine besondere Vorschrift über die Vollendung im Gegensatz zum Versuch. Da enthielt die Unterscheidung zwischen Veranstaltung und Veranlassung eines Nachdrucks (in § 18 und § 20 des Gesetzes) die Quelle schwierigster Fragen über Thäterschaft und Teilnahme. Da waren Modifikationen vorgesehen der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verjährung (in §§ 33—38) und über die Umwandlung uneintreibbarer Geldstrafen (in §§ 18 Abs. 3, 20, 24 Abs. 2, 25). Da waren endlich die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über den Strafantrag (in §§ 27, 28); über die Buße (in § 18 Abs. 4 und 5); über die Einziehung (in §§ 21, 25 Abs. 2) ergänzt und die Bestimmungen über das Internationale Strafrecht (in den §§ 18, 22, 25) durchbrochen.

Gegenwärtig ist ein neues Schriftwerkgesetz in der Entstehung begriffen[2]). Im Jahre 1899 ist ein erster Entwurf desselben veröffentlicht, unter dem 8. Dezember 1900 ein zweiter Entwurf vom Bundesrat dem Reichstag vorgelegt worden, über welchen der letztere zur Stunde noch Beratung pflegt. Zugleich mit dem neuen Schriftwerkgesetz soll eine Kodifikation des Verlagsrechts ins Leben treten[3]), und sollen nach § 10 Abs. 2 des mit dem Schriftwerkgesetzentwurf dem Reichstag vorgelegten Verlagsgesetzentwurfs[4]) auf den Schutz des Verlagsrechtes alle die Bestimmungen anwendbar werden, welche zum Schutz des Urheberrechtes vorgesehen sind. Da drängt sich ganz von selbst die Frage auf, wie sich das Strafrecht dieses neuen Urheber- und Verlagsrechts im Verhältnis zum bisherigen Recht gestalten werde, welche strafrechtliche Besonderheiten auch das neue Gesetz — mit Recht oder mit Unrecht — beibehalten und welche es dem früheren Gesetz gegenüber aufheben wolle.

Diese Frage möchte ich in kurzen Zügen zu beantworten versuchen. Dabei aber gedenke ich, dem Charakter unsrer Vereinigung entsprechend, fortlaufend das österreichische Gesetz vom 26. Dezember 1895, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie, zur Vergleichung heranzuziehen[5]). Denn es ist der jüngste gesetzgeberische Versuch einer Regelung dieser Materie; es ist der Versuch einer der unsrigen schon bisher nahe verwandten Gesetzgebung; es ist ein Versuch, welcher wichtigen strafrechtlichen

Bestimmungen unsres Entwurfes mit gleichen Bestimmungen vorangegangen ist, und der in andern wichtigen Punkten meiner Überzeugung nach unserm Entwurf hätte zum Vorbild dienen sollen.

I. Das geschützte Rechtsgut.

Die erste Vorbedingung für eine richtige und genügende Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes eines Rechtsgutes ist die richtige Erkenntnis des zu schützenden Gutes selbst[6]). Das Rechtsgut, um dessen strafrechtlichen Schutz es sich hier handelt, ist das Urheberrecht. In der Erkenntnis der Natur und des Inhaltes des Urheberrechtes aber hat die Wissenschaft in den drei Jahrzehnten, welche seit der Emanation des deutschen Schriftwerkgesetzes verflossen sind, Fortschritte gemacht, wie sie so bedeutungsvoll umgestaltend kaum bezüglich irgend eines andern Rechtes während desselben Zeitraumes zu verzeichnen sind.

1. Der persönliche Charakter des Urheberrechts.

Mehr und mehr ist vor allem die persönliche Seite des Urheberrechts neben seiner vermögensrechtlichen anerkannt und in den Vordergrund gehoben worden[7]). Und dies ist auch der Ausgangspunkt so des österreichischen Gesetzes wie unsers deutschen Entwurfes. Der österreichische Gesetzgeber erklärt ausdrücklich[8]) das Urheberrecht

> „als ein persönliches Recht des Urhebers, d. i. ein Recht, dessen Wert und Inhalt nicht in dem Schutz der pekuniären Interessen sich erschöpft, sondern welches ganz wesentlich auch höchst persönlichen und unveräußerlichen Interessen des Urhebers zu dienen bestimmt ist."

Der deutsche Entwurf aber hat bekanntlich die persönliche Natur des Urheberrechts mit einer solchen Schärfe betont und gewahrt, daß ihm sogar der Vorwurf nicht erspart geblieben ist, er sei in zu einseitiger Weise den Interessen der Autoren gerecht geworden[9]).

2. Der Inhalt des Urheberrechts.

Weniger auf der Höhe, so will mich bedünken, steht unser Entwurf hinsichtlich der Auffassung des Inhaltes des Urheberrechts, wenn schon er auch in dieser Beziehung einen großen Fortschritt dem Gesetz von 1870 gegenüber bedeutet. Das letztre[10])

läßt das Urheberrecht inhaltlich im Wesentlichen im ausschließlichen Vervielfältigungsrecht aufgehen. Das Übersetzungsrecht des Autors wird nur als ein Teil seines Vervielfältigungsrechts, noch dazu unter den mannigfachsten Verklausulierungen, anerkannt. Lediglich als eine Ergänzung des Vervielfältigungsrechts wird auch noch das Verbreitungsrecht des Autors geschützt. Damit aber war der Inhalt des Urheberrechts nach dem bisherigen Recht erschöpft.

Demgegenüber enthält der Entwurf allerdings sowohl eine Vermehrung der ausdrücklich anerkannten Befugnisse des Autors, als auch eine Verstärkung einzelner derselben [11]). Der § 11 U.E. [12]) zählt als im Urheberrecht steckend auf: die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen; es gewerbsmäßig zu verbreiten; seinen Inhalt zuerst öffentlich mitzuteilen; es öffentlich aufzuführen; und das noch nicht erschienene Werk öffentlich vorzutragen. Der § 12 [13]) fügt hinzu das ausschließliche Recht der Bearbeitung, insbesondere der Übersetzung. Aus § 9 endlich [14]) ergiebt sich das ausschließliche Recht der Änderung. Dabei ist sowohl das Bearbeitungsrecht (durch die §§ 12, 13 Abs. 2) gegen früher bedeutend erweitert, als das Verbreitungsrecht (in § 11 verbunden mit §§ 37, 39 Z. 1, 42) bedeutend verstärkt [15]).

Aber stehen geblieben ist der Entwurf, wie das soeben Vorgetragene zeigt, bei der Auffassung des Urheberrechts als der bloßen Summe der einzelnen aufgezählten Befugnisse. Die Begründung auf S. 12 erklärt ausdrücklich, ein praktisches Bedürfniß, in dieser Hinsicht den bisherigen Standpunkt aufzugeben, liege nicht vor [16]). Allein es hat sich von jeher auch als das praktisch Beste erwiesen, das theoretisch Richtige zu adoptieren. Und theoretisch richtig ist allein die Auffassung des Urheberrechtes als eines einheitlichen Rechts, nämlich als des Rechts, über ein Geisteswerk mit Ausschluß andrer nach allen Richtungen hin zu verfügen [17]). Aus diesem einheitlichen Verfügungsrecht ergeben sich dann die einzelnen Verfügungsbefugnisse in ganz ähnlicher Weise, wie aus dem einheitlichen Eigentumsrecht die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten, über die Sache zu verfügen. Durchsichtig klar ist diese richtige Auffassung in den Materialien zum österreichischen Gesetz zu Tage getreten. „Neuere Forschungen", so heißt es im Bericht des Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses [18]), „haben dargethan, daß diese gesetzlich anerkannten Einzelbefugnisse den Inhalt des Urheberrechts nicht erschöpfen, daß sie nur einzelne

Ausflüsse einer höheren Einheit bilden, nämlich des dem Urheber zustehenden ausschließlichen Verfügungsrechts über das Produkt seiner geistigen Arbeit." Nicht ganz so glücklich freilich ist diese Auffassung im Gesetz selbst zum Ausdruck gelangt. Dasselbe sagt in seinem § 23: „Das Urheberrecht .... umfaßt das ausschließliche Recht" und zählt nun wie der deutsche Entwurf eine Anzahl Einzelbefugnisse auf, glaubt aber durch das Wort „umfaßt" anzudeuten, daß es sich dabei nur um Beispiele, um bloße Ausflüsse eines einheitlichen Verfügungsrechtes handle[19]). Damit ist wie gesagt die richtige Auffassung des Urheberrechts noch nicht deutlich genug zur Erscheinung gebracht. Jedoch läßt das österreichische Gesetz keinen Zweifel hinsichtlich dieser richtigen Auffassung übrig durch seine Bestimmungen über den Schutz des Urheberrechts, zu welchem ich mich jetzt, und zwar speziell zum Strafschutz, wende.

II. Die Urheberrechtsdelikte.

Die Verschiedenheit der Auffassung des Urheberrechts im österreichischen Gesetz und im deutschen Entwurf spiegelt sich wieder in der Behandlung der Urheberrechtsverletzungen.

1. Einheitlichkeit und Mehrheit der Urheberrechtsverletzungen.

Im österreichischen Gesetz entspricht dem einheitlich gedachten Urheberrecht auch ein einheitliches Delikt der Urheberrechtsverletzung, welches den Namen „Eingriff" führt[20]), als einheitliches Delikt in § 51[21]) mit Strafe bedroht ist, und dessen Thatbestand im § 21 des Gesetzes folgendermaßen formuliert ist:

> „Wer unbefugt eine durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheber ausschließlich vorbehaltene Verfügung über das Werk trifft, begeht einen Eingriff."

Innerhalb dieses Eingriffes ergeben sich dann die einzelnen Thatbestände je nach dem unmittelbaren Angriffsobjekt des Deliktes, je nachdem dies ist das Veröffentlichungs-, das Verbreitungs-, das Übersetzungsrecht usw. des Urhebers[22]). Die wichtigsten dieser Thatbestände sind in den §§ 24, 32, 38 noch besonders genannt[22a]), aber zugleich ist durch die Worte „als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen" ganz unzweideutig darauf hingewiesen, daß in diesen einzeln hervorgehobenen Delikten die Möglichkeit eines Eingriffs in das Urheberrecht sich nicht erschöpfe[23]).

39*

Ganz anders nach unserm deutschen Entwurf. Wie derselbe kein einheitliches Urheberrecht kennt, so auch kein einheitliches Urheberrechtsdelikt. Den einzelnen selbständigen Befugnissen vielmehr, in denen nach §§ 11, 12 des Entwurfes das Urheberrecht aufgeht, entsprechen einzelne selbständige Strafdrohungen in §§ 39, 40 daselbst[24]). Gegen Handlungen also, die sich unter diese Strafbestimmungen nicht unterbringen lassen, ist das Urheberrecht nicht geschützt, sollten sie auch als Beeinträchtigungen der ausschließlichen Verfügung des Urhebers über sein Werk sich darstellen[25]).

2. Insbesondere: Die widerrechtliche Übersetzung.

Aber nicht einmal allen im Entwurf anerkannten einzelnen Urheberrechtsbefugnissen entsprechen selbständige Urheberrechtsdelikte. Die §§ 39 und 40 nennen also solche: Die widerrechtliche Vervielfältigung[26]), die widerrechtliche gewerbsmäßige Verbreitung[27]), die widerrechtliche öffentliche Aufführung[28]), den widerrechtlichen öffentlichen Vortrag[29]) und die widerrechtliche öffentliche Mitteilung des Werkes[30]). Wie steht es also, so fragen wir sofort, mit dem Strafschutz des ausschließlichen Bearbeitungsrechts des Urhebers? und wo bleibt der Strafschutz des ausschließlichen Abänderungsrechts des Autors?

Die widerrechtliche Bearbeitung nun geht nach der Auffassung des Entwurfs offenbar in der widerrechtlichen Vervielfältigung des Werkes auf; das beweisen die §§ 12 und 14 des Entwurfs[31]). Der Gesetzgeber steht damit noch immer auf dem Boden der früheren Doktrin und Gesetzgebung, welche in der Bearbeitung, insbesondere in der Übersetzung eines Werkes sich anschließend an den Satz der französischen Doktrin traduction est reproduction nichts weiter sah, als einen Nachdruck, als eine Reproduktion des Werkes. Das aber ist mindestens bezüglich der Übersetzung unter allen Umständen unrichtig[32]). „Wohl schafft die Übersetzung im Vergleich mit dem Originalwerk keinen neuen Gedankeninhalt, aber sie ist eine neue individuelle Formgebung für einen vorhandenen Gedankeninhalt, und das ist das Wesen der im Urheberrecht geschützten Produktion." „Jede Übersetzung nötigt ihren Verfasser, das Originalwerk in dem, was dasselbe zum Schriftwerk macht, in der Originalität der Formgebung, soweit zu verlassen, daß sein Werk zu einer neuen Schöpfung wird." Jede Übersetzung schlechthin ist also Produktion und nicht Reproduktion, wie dies denn auch

indirekt im § 2 des Entwurfes anerkannt wird und bereits im § 6 Abs. 6 des Gesetzes von 1870 anerkannt war. Daraus aber folgt: einmal, daß das neue Gesetz das ausschließliche Übersetzungsrecht ausdrücklich neben dem Vervielfältigungsrecht mitaufzählen müßte unter den Befugnissen, welche den Inhalt des Urheberrechts bilden, wie dies auch im österreichischen Gesetz § 23 geschehen ist[33]); und dann, daß es dementsprechend auch die widerrechtliche Übersetzung als einen besondern Thatbestand der Urheberrechtsverletzung neben der widerrechtlichen Vervielfältigung unter Strafe zu stellen hätte.

3. Insbesondere: Die widerrechtliche Änderung.

Ganz eigentümlich aber ist die Behandlung der widerrechtlichen Änderung des Werkes in unserm Entwurf. Im österreichischen Gesetz ist diese Art des Eingriffes in das Urheberrecht überhaupt nicht besonders hervorgehoben. Sie fällt also nach dem oben Vorgetragenen unter die allgemeine Strafdrohung des § 51 dortselbst gegen den Eingriff. Im ersten deutschen Entwurf war die widerrechtliche Änderung als ein besonderer Verbrechensthatbestand in § 45 geregelt und stellte sich nach der Strafdrohung dieses Paragraphen den übrigen Urheberrechtsverletzungen gegenüber als privilegiertes Delikt dar[34]). Im jetzigen Entwurf aber erscheint die widerrechtliche Änderung überhaupt nicht als ein selbständiger Deliktsthatbestand, sondern wird in einer, wie mir scheint, unklaren und jedenfalls ungenügenden Weise mit dem Thatbestand der übrigen Urheberrechtsdelikte[35]) verquickt. Der letztere besteht nach § 39 des Entwurfes darin, daß Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung oder Vortrag eines Werkes erfolgen „in andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten"[36]). Diese Handlungen werden, wenn vorsätzlich begangen, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bedroht. Dann aber fährt der Absatz 2 des § 39 fort:

> „War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein."

Nach seinen Eingangsworten setzt der Absatz 2 also Fälle voraus, wo die Vervielfältigung, die Verbreitung, die Aufführung, der Vortrag eines Werkes schon an sich, auch ohne Einwilligung des Berechtigten, gesetzlich gestattet ist[37]), — wie z. B. die Übertragung

von Werken der Tonkunst auf mechanische Musikinstrumente gemäß § 22 des Entwurfes —, wo aber diese an sich erlaubten Handlungen unter Verletzung der ausschließlichen Änderungsbefugnis des Berechtigten vorgenommen wurden. Dann soll eine solche Handlung immer noch als widerrechtliche Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung, als widerrechtlicher Vortrag bestraft werden, aber milder, als wenn sie auch ohne Vornahme von Änderungen nicht geschehen durfte.

Diese Behandlung der Verletzung des Abänderungsrechts ist nur möglich, wenn man die Nicht-Vornahme von Änderungen als die Bedingung sich denkt, unter welcher allein das Gesetz in Fällen, wie in dem als Beispiel genannten, die Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung, den Vortrag gestattet[38]). Dann allerdings sind diese Handlungen, falls jene Bedingung ihrer Zulässigkeit nicht gewahrt wird, immer noch gesetzlich unzulässige und wären daher an sich auch der vollen Strafe des § 39 unterworfen, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich eine Strafmilderung statuierte.

Allein wie künstlich diese Konstruktion ist und wie wenig sie der selbständigen Bedeutung des Abänderungsrechts gerecht wird, das zeigt sich alsbald, wenn wir einen Fall voraussetzen, wo die Vervielfältigung usw. schon an sich unzulässig ist, überdies aber auch unter Vornahme von Abänderungen erfolgt. Bei richtiger Konstruktion müßte hier der Thäter wegen zweier konkurrierender Urheberrechtsverletzungen gestraft werden können. Nach der Fassung des Entwurfes ist dies unmöglich; man kann einen solchen Fall nicht zugleich unter Absatz 1 und Absatz 2 des § 39 subsummieren. Damit aber scheint mir bewiesen, daß die Behandlung der Verletzung des ausschließlichen Änderungsrechts eine verfehlte und die Wiederherstellung eines besonderen Thatbestandes der widerrechtlichen Abänderung eines Werkes — ähnlich wie im E. I — das einzig richtige ist[39]).

4. Insbesondere: Die Unterlassung der Quellenangabe.

Die bis jetzt besprochenen Urheberrechtsdelikte sind im deutschen Entwurf, wie im österreichischen Recht Vergehen. Dagegen behandeln beide (§ 44 E. II; § 52 Z. 1 österr. G.)[40]) übereinstimmend als Übertretung die Unterlassung der vorgeschriebenen Quellenangabe. Es betrifft das nach dem deutschen Entwurf den Abdruck aus Zeitungen und die Benutzung fremder Werke zu Ci-

taten, zur Aufnahme in Sammelwerke u. dergl. m., soweit solche Verfügung über fremde Werke eben nur unter deutlicher Angabe der Quelle erlaubt ist[41]). Der erste Entwurf hatte auch dieses Delikt, das sogenannte Plagiat, mit Vergehensstrafe bedroht. Der allgemeine Widerspruch jedoch, welchen diese Strenge hervorrief, hat den Gesetzgeber veranlaßt, das Delikt wieder, wie im § 24 des Gesetzes von 1870, als bloße Ordnungswidrigkeit zu behandeln[42]).

5. Nichtaufnahme sonstiger Strafbestimmungen in das Gesetz.

Das österreichische Gesetz hat außer dem Eingriff und dem Plagiat noch eine Reihe weiterer Handlungen mit Strafe bedroht, von welchen der Gesetzgeber selbst sich sagte, daß es sich hier um eigentliche Urheberrechtsverletzungen nicht handle und daß sie daher strenge genommen in das Urhebergesetz nicht gehören. Es sind das der Titelmißbrauch und die Namensverfälschung, ersterer eine Übertretung, letztere ein Vergehen nach §§ 52, 53 des österreichischen Gesetzes[43]). Der deutsche Entwurf hat der Versuchung, solche Delikte lediglich um ihres Zusammenhanges mit der Urheberrechtsmaterie willen mitzuregeln, widerstanden[44]). Ja es ist in dem revidierten Entwurf ein Delikt wieder gestrichen, welches im ersten Entwurf § 44 Abs. 2 Aufnahme gefunden hatte: die unbefugte öffentliche Mitteilung von solchen Privatbriefen, Tagebüchern und persönlichen Aufzeichnungen andrer Art, an denen ein geschütztes Urheberrecht nicht besteht[45]). Daß unser bestehendes Strafrecht durch eine solche Strafbestimmung ergänzt werden muß, darüber ist man so ziemlich allgemein einverstanden; auch der 25. Deutsche Juristentag hat sich bekanntlich erst vor kurzem dafür erklärt[46]). Daß aber diese Strafbestimmung nicht in das Schriftwerkgesetz gehört, diese Ansicht habe ich bereits in meiner Kritik des ersten Entwurfs vertreten und halte daher die Streichung des § 44 Abs. 2 cit. für durchaus gerechtfertigt[47]).

III. Schuld und Irrtum.

1. Bestrafung nur der vorsätzlichen Urheberrechts-Verletzungen.

In einer meiner Überzeugung nach lebhaft zu begrüßenden Übereinstimmung befinden sich das österreichische Gesetz[48]) und unser Entwurf darin, daß sie bei den eigentlichen Urheberrechtsverletzungen

nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedrohen. Es ist das eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Gesetz und in strafrechtlicher Hinsicht die umstrittenste Neuerung im ganzen Urhebergesetz-Entwurf[49]). Aber es ist eine Neuerung, die meiner Meinung nach einen großen Fortschritt bedeutet. Als Ideal muß meines Erachtens von der Gesetzgebung der von unserm großen Philosophen Hegel vertretene Standpunkt angestrebt werden, daß nur die direkte Auflehnung gegen die Rechtsordnung, also die bewußte und gewollte Begehung von Unrecht gestraft, alles andre Unrecht aber durch andre Maßnahmen bekämpft werde[50]). Jedenfalls aber muß, so lange dieses Ideal noch unerreichbar ist, die Kriminalisierung, über deren Überspannung in Deutschland ohnehin nicht mit Unrecht geklagt wird[51]), da unterbleiben, wo so gewichtige Gründe gegen sie sprechen, wie bei den fahrlässigen Urheberrechtsverletzungen. Ich habe diese Gründe schon wiederholt — zuletzt gegenüber dem abweichenden Beschluß des 25. deutschen Juristentags — litterarisch geltend gemacht. Ich fasse sie hier noch einmal dahin zusammen, daß die Ausscheidung der fahrlässigen Urheberrechtsverletzungen aus dem Strafrecht nicht nur von verschiedenen ausländischen Gesetzgebungen schon vollzogen, sondern auch in Deutschland durch die partikuläre, nämlich durch die bayrische, wie durch die Reichsgesetzgebung, nämlich durch das Gebrauchsmuster-, das Warenzeichenschutz-, das Patentgesetz, bereits angebahnt ist; daß der gewöhnlich für die Bestrafung der Fahrlässigkeit ins Feld geführte Grund der Schwierigkeit eines Nachweises des Vorsatzes als völlig ungenügend, ja unzulässig bezeichnet werden muß; daß auch die den Urheberrechtsverletzungen am nächsten stehenden Delikte des allgemeinen Strafrechts nur bei vorsätzlicher Begehung gestraft werden; und daß zur Bekämpfung der fahrlässigen Urheberrechtsdelikte die anderweiten im Entwurf angedrohten Rechtsfolgen: die Schadenersatzpflicht, insbesondere aber die Vernichtung der Nachdrucksexemplare, vollständig ausreichen.

Besonders betonen aber möchte ich hier wiederholt den ebenfalls von mir schon früher geltend gemachten Grund[52]), daß eine Bestrafung auch der fahrlässigen Urheberrechts-Verletzungen eine außerordentliche Gefahr für Urheber, Verleger und Drucker mit sich bringen würde, weil, wie ich nachgewiesen habe, ohne eine — in unserm Entwurf fehlende — gegenteilige Bestimmung jede **Vertragsverletzung** des Verfassers wie des Verlegers in Bezug

auf das Verlagswerk zugleich auch eine Urheberrechts-, bezw. Verlagsrechts-Verletzung ist, und so auch der gewissenhafteste Mann bei der großen Leichtigkeit fahrlässiger Vertragsverletzungen einer strafrechtlichen Verfolgung wegen fahrlässiger Urheberrechtsverletzung täglich ausgesetzt wäre. Die hohe Gefährlichkeit einer Strafdrohung auf fahrlässige Urheberrechtsverletzungen ist denn auch bei den Verhandlungen des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, welche am 16. und 17. Oktober 1899 in Leipzig über den Urhebergesetzentwurf stattfanden, richtig gewürdigt worden[53]).

2. Die Behandlung des Irrtums.

In der Begründung des Entwurfes wird noch geltend gemacht, daß gewissermaßen zur Kompensation für die Streichung der Strafdrohung gegen fahrlässige Urheberrechtsverletzungen auch der § 18 Abs. 2 des Gesetzes von 1870 über die Straflosigkeit der gutgläubigen Urheberrechtsverletzungen gestrichen worden sei. Es ist das jene bekannte Bestimmung:

> „Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat."

Der richtigen Ansicht nach bezog sich diese Bestimmung auch auf den Strafrechtsirrtum mit[54]) und sanktionierte bezüglich dieses eine Singularität, deren Wegfall im künftigen Gesetz durchaus gebilligt werden muß[55]). Allein wenn man dem Begriff des Strafrechtsirrtums die richtigen Schranken zieht und darunter nicht mit dem Reichsgericht den Irrtum über jeden Rechtssatz versteht, auf welchen ein Strafgesetz Bezug nimmt[56]), dann macht die Streichung des § 18 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes nur verschwindend wenige Fälle von Urheberrechtsverletzungen aus bisher straflosen zu künftig strafbaren. Alle die Fälle, wo ein thatsächlicher Irrtum oder ein Irrtum über andre als Strafrechtssätze beim Thäter vorliegt, bleiben auch künftig straflos, weil schon nach § 59 des Strafgesetzbuches in solchen Fällen der Dolus ausgeschlossen ist; und das Gebiet dieser Fälle ist durchaus kein so kleines, als die Begründung (auf S. 40) annimmt. Doch ich glaube auch nicht, daß es des Hinweises auf dieses sehr fragliche Kompensationsobjekt bedurft hätte[57]), um die Beschränkung der Strafdrohungen des Entwurfes

auf vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen zu rechtfertigen; die vorhin angedeuteten Gründe scheinen mir hierzu vollständig ausreichend zu sein. Erfreulicher Weise hat auch die Reichstagskommission an dieser Beschränkung festgehalten.

3. Die Formulierung des Vorsatzes.

Ein Bedenken aber habe ich gegen die Formulierung der Vorsätzlichkeit in den beiden Ziffern des § 39 des E. II. Ich möchte, um Ihnen dies Bedenken darzulegen, erinnern an einen ähnlichen gelagerten Fall im Strafgesetzbuch. Die §§ 312 und 313 daselbst, welche von der vorsätzlichen Herbeiführung einer Überschwemmung handeln, beginnen beide mit den Worten:

„Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben bezw. für Eigentum vorsätzlich eine Überschwemmung herbeiführt."

Die eigentümliche Stellung, welche hier dem Worte „vorsätzlich" gegeben ist, hat bekanntlich zu der Streitfrage geführt, ob auch die gemeine Gefahr vom Vorsatz des Thäters mit umfaßt werden, ob m. a. W. der Thäter sich die gemeingefährliche Wirkung seines Thuns muß vorgestellt haben oder nicht[58]). Nun die nämliche Kontroverse droht aus dem nämlichen Grunde, wenn der § 39 des Entwurfes in seiner jetzigen Fassung zum Gesetz werden sollte. § 39 beginnt in seinen beiden Ziffern mit den Worten:

„Wer in andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten" usw.

Es wird, um jeden Zweifel daran auszuschließen, daß der Thäter sich auch bewußt gewesen sein muß, er habe keine Handlung begangen, welche nach dem Gesetz „als Nachdruck nicht anzusehen ist," gesagt werden müssen:

„Wer vorsätzlich in andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten" usw.

4. Die Absicht der Verbreitung.

Und noch eine Bemerkung habe ich zum subjektiven Thatbestand speziell der rechtswidrigen Vervielfältigung zu machen. Das deutsche Gesetz von 1870 verlangt zum subjektiven Thatbestand des Nachdrucks die Absicht der Verbreitung[59]). Das österreichische Gesetz hat sich dem angeschlossen[60]). Im deutschen Entwurf dagegen ist sowohl bei der Definition des Nachdrucks in § 15, als auch bei der Formulierung des Thatbestandes des Nachdrucksdeliktes

in § 37 und in § 39 Z. 1 das Erfordernis der Verbreitungsabsicht weggelassen. Es kann sich nun allerdings angesichts des § 15 Abs. 2 und des § 50 Abs. 2 fragen, ob nicht auch der Entwurf die Absicht der Verbreitung stillschweigend voraussetzt. Sollte er das nicht thun, — was das Wahrscheinlichere ist[61]) — so kann doch nicht bestritten werden, daß thatsächlich in der großen Mehrzahl der Fälle die strafbare Vervielfältigung in der Absicht der Verbreitung geschehen wird. Gleichwohl muß dann nach dem Entwurf die wirkliche Verbreitung noch einmal gestraft werden[62]). Ich glaube, daß dies ebensowenig gerecht ist, als wenn man denjenigen, welcher eine fremde Sache in der Absicht der Zueignung weggenommen hat und deshalb wegen Diebstahls gestraft worden ist, außerdem auch noch wegen Unterschlagung strafen wollte, falls er sich die Sache wirklich angeeignet hat. Es erschiene mir daher richtiger[63]), wenn in den Thatbestand der rechtswidrigen Vervielfältigung die Verbreitungsabsicht ausdrücklich wieder aufgenommen würde, in welchem Fall dann eine Realkonkurrenz zwischen Vervielfältigung und Verbreitung von vornherein ausgeschlossen wäre.

5. Der subjektive Thatbestand des Plagiats insbesondere.

All das Vorstehende bezog sich auf den subjektiven Thatbestand der eigentlichen Urheberrechtsverletzungen. Was noch die Unterlassung der Quellenangabe in § 44 des Entwurfs anlangt, so versteht es sich, nachdem der Entwurf dieses Delikt zur bloßen Übertretung gestempelt hat, nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß es sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, was auch bei der ganzen Natur dieses Delikts und bei der Tendenz seiner Bestrafung das allein richtige ist[64]). Auch für das österreichische Recht ist dies anerkannt[65]) und im § 24 des deutschen Gesetzes von 1870 war es ausdrücklich gesagt.

IV. Die Teilnahme an Urheberrechtsdelikten.

Beseitigt sind im deutschen Entwurf die besondern Bestimmungen über Teilnahme, wie sie das Gesetz von 1870 in seinem § 20 enthielt[66]). Die Begründung auf S. 38 und 39 erklärt solche Sondervorschriften mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze über Thäterschaft und Teilnahme für entbehrlich. Auch nach österreichischem Recht gelten auf dem Gebiet des Urheberrechts die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme[67]).

Wohin führen nun diese allgemeinen Grundsätze in unserm deutschen Recht speziell bezüglich des eigentlichen Nachdrucks, um bei diesem Hauptdelikt des Urheberrechts stehen zu bleiben?[68]) Die Antwort wird nach wie vor verschieden ausfallen, je nachdem man die subjektive oder die objektive Teilnahmetheorie vertritt.

Nach der subjektiven Teilnahmetheorie[69]) wird als Thäter des Nachdrucks der Verleger erscheinen; denn er ist es, in dessen Interesse die widerrechtliche Vervielfältigung zunächst geschieht. Als Gehilfe wird nach dieser Theorie, sein Wissen um die Widerrechtlichkeit der Vervielfältigung vorausgesetzt, im allgemeinen der Drucker zu behandeln sein, weil er regelmäßig in vorwiegend fremdem Interesse thätig wird. Der Verfasser endlich wird — um in der Sprache der subjektiven Theorie zu reden — regelmäßig als intellektueller Urheber, also nach der Ausdrucksweise des Reichsstrafgesetzbuchs als Anstifter, sich qualifizieren.

Es hat bekanntlich nicht an Schriftstellern gefehlt, welche auch vom Standpunkt der objektiven Theorie aus zu den nämlichen Resultaten gelangt sind[70]). Sie konnten sich dabei, wenn sie als Thäter des Nachdrucks ebenfalls den Verleger bezeichneten, mit einigem Schein auf die Ausdrucksweise des bisherigen Gesetzes berufen, welches als Nachdrucker nicht denjenigen bedroht, der unbefugt den Nachdruck eines fremden Werkes herstellt, sondern denjenigen, welcher einen Nachdruck widerrechtlich „veranstaltet". „Wer veranstaltet", so konnte man argumentieren, „der stellt nicht selber her, sondern der trifft die „Anstalten", die erforderlich sind, um den auf die Hervorbringung eines bestimmten Erfolges, hier die Herstellung von Nachdrucksexemplaren, gerichteten Entschluß zur Durchführung zu bringen." Diese Anstalten aber treffe der Verleger, daher sei auch nach der objektiven Theorie der Verleger der Thäter, der Drucker bloßer Gehilfe beim Nachdruck.

Eine solche Argumentation ist nach der Fassung des Entwurfes ausgeschlossen[71]). Der § 39 Z. 1 bedroht wegen Nachdrucks mit Strafe denjenigen, welcher „ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt". Diese Ausführungsthätigkeit der Vervielfältigung aber nimmt doch nach natürlicher Betrachtung kein andrer als der Drucker oder Abschreiber des Werkes vor[72]). Er allein kann also nach der objektiven Theorie als der Thäter des Nachdrucks angesehen werden[73]), vorausgesetzt natürlich wieder, daß er mit dem erforderlichen Dolus handelte. Der Verleger ist dann,

den Dolus auch auf seiner Seite vorausgesetzt, der Anstifter des Nachdruckers, der Verfasser unter der gleichen Voraussetzung wieder der Anstifter des Verlegers. Handelte der unmittelbare Thäter freilich ohne Vorsatz, so erscheint er lediglich als Mittel und Werkzeug in der Hand des Verlegers und ist der letztere als der (s. g. mittelbare) Thäter des Nachdrucks zu betrachten. Und da es nun in der Praxis der Regelfall sein wird, daß der Drucker den Auftrag des Verlegers, ein Werk zu vervielfältigen, in gutem Glauben ausführt, so erklärt dies zur Genüge, daß in dem Verlagsgesetzentwurf durchgängig der Verleger als das Subjekt der Vervielfältigungsthätigkeit gedacht erscheint[74]). Er ist das ja wirklich, wenn und insoweit der Drucker lediglich sein Mittel und Werkzeug ist; an seine Stelle tritt jedoch als eigentliches Subjekt der Vervielfältigungsthätigkeit sofort der Drucker, wenn derselbe mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit handelt[75]).

Fahrlässige Thäterschaft des Nachdrucks wird allerdings nach dem Entwurf künftig so wenig gestraft werden können, wie fahrlässige Veranlassung eines solchen, während die §§ 18 und 20 des Gesetzes von 1870 beide Handlungen ausdrücklich für strafbar erklärten, und zwar die fahrlässige Veranlassung sogar dann, wenn der Veranstalter des Nachdruckes selbst überhaupt nicht in Schuld war. Allein daß die Straflosigkeit fahrlässiger Urheberrechtsverletzungen folglich auch fahrlässiger Teilnahme an Urheberrechtsdelikten durchaus zu billigen sei, wurde schon vorhin ausgeführt[76]).

V. Versuch und Vollendung.

Meine bisherigen Betrachtungen bezogen sich alle auf die strafbaren Handlungen im Gebiet des Urheber- und Verlagsrechtes. Nur ganz kurz will ich diese Betrachtungen noch ergänzen durch eine Erörterung über Versuch und Vollendung. Das Schriftwerkgesetz hatte über den Zeitpunkt der Vollendung des Nachdrucks eine besondere Bestimmung getroffen[77]). Nun ist zwar diese Frage auch für das Recht des Entwurfes wichtig, nicht bloß weil der Versuch straflos bleiben soll, sondern auch wegen der Bestimmung in § 42 Abs. 3 des Entwurfes, wonach auf die Vernichtung widerrechtlich hergestellter Exemplare auch dann zu erkennen ist, „wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist“. Allein mit Recht hat der Entwurf eine besondere Regeluug von Vollendung und Versuch unter-

lassen, weil eine solche angesichts der allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches entbehrlich ist. Darnach ist Versuch Anfang der Ausführung. Die Ausführung besteht beim Nachdruck nach § 15 U.G. II in der durch beliebiges Verfahren bewirkten Vervielfältigung des Werkes. Diese Vervielfältigung ist aber nach § 15 bereits Vollendung des Delikts, wenn auch nur ein Teil des Werkes vervielfältigt ist, d. h. also wenn auch nur ein selbständiges Stück des Geistesproduktes des Urhebers, sei es auch lediglich in einem Exemplar abgedruckt, abgeschrieben usw. ist. Ist mit dem Drucken, Schreiben usw. dieses Stückes bloß angefangen worden, so liegt Versuch vor. Da nun aber nach dem E. zum Delikt der Vervielfältigung nicht mehr die Verbreitungsabsicht gehört, also zur Vollendung auch nicht die Herstellung eines zur Verbreitung bestimmten Exemplares gefordert werden kann, so wird das Gebiet des bloßen Versuches, wenn die Thätigkeit einmal über die Vorbereitungshandlungen hinaus gediehen ist, dem Gebiet der Vollendung gegenüber ein sehr unbedeutendes sein.

VI. Die Strafdrohungen.

Ich kann daher die Frage von Vollendung und Versuch sofort wieder verlassen und nun zu einer Betrachtung der Strafdrohungen des Entwurfes übergehen.

1. Der Ausschluß der Freiheitsstrafen.

Hiebei konstatiere ich nun zunächst, daß wie im bisherigen Recht so auch im Entwurf alle Strafdrohungen abhängig gemacht sind von einem Antrag des Verletzten[78]). Aber auch hinsichtlich der Art und der Höhe der Strafen hat der Entwurf die Strafdrohungen des bisherigen Gesetzes fast unverändert beibehalten. Wie der § 18 des Gesetzes, so droht auch der § 39 des Entwurfs den Urheberrechtsverletzungen eine Geldstrafe bis zu 3000 Mk. an; nur das Delikt der unbefugten öffentlichen Mitteilung ist im § 40 mit einer Geldstrafe nur bis zu 1500 Mk. bedroht; die Übertretung des § 44 lasse ich hier beiseite. Von der alternativen Androhung einer Freiheitsstrafe sieht der Entwurf wie das Gesetz ab; die Behauptung also, welche Lasker vor mehr denn dreißig Jahren bei den Verhandlungen über das Gesetz im Reichstag aufgestellt hat[79]), daß Freiheitsstrafen für dieses Delikt überhaupt nicht passen, wirkt bis auf den heutigen Tag noch fort.

durchaus mit Unrecht, wie ich glaube. Die Eingriffe in das Urheberrecht sind Angriffe teils auf die Persönlichkeit, teils auf das Vermögen des Urhebers. Solchen Angriffen aber droht unser Strafrecht sonst mindestens alternativ auch Freiheitsstrafe. Es ist kein Grund abzusehen, warum bei den Eingriffen in das Urheberrecht eine Ausnahme hiervon gemacht werden soll. In der Begründung des Entwurfs suchen wir vergeblich nach einer Motivierung dieser Ausnahme, trotzdem ihre Grundlosigkeit schon wiederholt mit Schärfe dargethan worden ist[80]). Sie ist um so grundloser, als inzwischen neuere, dem Schriftwerkgesetz nahestehende Reichsgesetze[81]): das Gebrauchsmustergesetz, das Warenzeichenschutzgesetz, das Patentgesetz, auch ihrerseits Gefängnisstrafe alternativ neben der Geldstrafe angedroht haben. Und auch das österreichische Gesetz bedroht in seinem § 51 den Eingriff mit Geldstrafe von 100 Gulden bis zu 2000 Gulden oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten[82]).

2. Die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Daß sich der Entwurf solchen Vorbildern nicht angeschlossen hat, ist um so schwerer zu begreifen, als er ja doch die Freiheitsstrafe gegen Urheberrechtsverletzungen dann zuläßt, wenn die Geldstrafe sich als uneintreibbar erweist. Freilich zieht er dabei der auf dem Weg der Umwandlung an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe engere Grenzen, als die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit sich bringen würden[83]). Allein dies enthält neben der Inkonsequenz eine Willkür. Soll die Freiheitsstrafe bei Urheberrechtsverletzungen unpassend sein, so muß sie es auch als Surrogatstrafe sein und kann diese Eigenschaft dadurch nicht verlieren, daß sie in geringerm Maße zugelassen wird. Es wäre dringend zu wünschen, daß in das neue Gesetz alternative Freiheitsstrafe aufgenommen und die Strafumwandlung den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuchs unterstellt würde[84]).

VII. Internationales Strafrecht.

Da die Maßregel der Vernichtung nach § 42 Abs. 3 des Entwurfs nicht als Nebenstrafe, sondern als bloße Sicherungsmaßregel erscheint[85]), so darf ich sie hier ebenso übergehen, wie die, richtiger Ansicht nach lediglich einen Schadenersatz repräsentierende Buße[86]).

Ich glaube aber auch, die Bestimmungen über Verjährung in §§ 50, 51, 53 des Entwurfs umsomehr nur anmerkungsweise berühren

zu dürfen, weil sie im ganzen mit dem bisherigen Recht übereinstimmen[87]) und wende mich schließlich noch mit einigen Worten zum Internationalen Strafrecht auf dem Gebiete des Urheberrechts[88]).

1. Beschränkung des Strafschutzes auf Delikte im Inland.

Daß das bisher geltende deutsche Gesetz in den Fragen des internationalen Strafrechts von dem Territorialitätsprinzip des Reichsstrafgesetzbuchs abwich, ist unbestritten. In seinen §§ 18, 22, 25[89]) waren entschiedene Ausnahmen von diesem Prinzip enthalten, und die Meinungen gingen nur insofern auseinander[90]), als die einen diese Ausnahmen dahin auslegten, daß lediglich der Deutsche, der im Ausland eine Urheberrechtsverletzung begehe, nach dem deutschen Schriftwerkgesetz strafbar sei, während die andern jene Bestimmungen dahin verstanden, daß auch ein Ausländer, der im Ausland ein deutsches Urheberrecht verletze, nach unserm Gesetz gestraft werden könne. Mit andern Worten also: die einen glaubten das Territorialitätsprinzip des Strafgesetzbuchs auf dem Gebiet des Urheberrechts durch das Personalitätsprinzip, die andern durch das Realitäts- oder Schutzprinzip durchbrochen. Ich selbst halte mit Binding, v. Liszt, Olshausen u. a. die letztere Ansicht für die richtige. Der Entwurf aber will jede Ausnahme von dem Territorialitätsprinzip für die Zukunft beseitigen. Jene Bestimmungen des Gesetzes von 1870 hat er nicht mehr aufgenommen, und in der Begründung (S. 38) heißt es:

> „Besondere Verhältnisse, die eine Ausnahmevorschrift für das Gebiet des Urheberrechts rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben . . . . Der Schutz der deutschen Urheberrechte im Ausland kann, soweit er nicht schon von dem ausländischen Gesetz selbst gewährt wird, ausschließlich auf dem Wege des Staatsvertrags erreicht werden.“

Allein es handelt sich ja nicht darum, eine Ausnahmevorschrift für das Gebiet des Urheberrechts erst einzuführen, sondern eine schon bestehende wieder zu beseitigen, d. h. den deutschen Urheberrechten einen Schutz wieder zu nehmen, der ihnen seit dreißig Jahren von der Gesetzgebung gewährt worden war. Die Frage müßte also vielmehr dahin gestellt werden, ob besondere Gründe gegeben seien, die eine solche Verringerung des bisherigen Schutzes rechtfertigten? Und diese Frage glaube ich verneinen zu müssen.

2. Beschränkung des Strafschutzes auf die Delikte gegen Inländer.

Dabei möchte ich zu gunsten der Beibehaltung des bisherigen Rechts auch auf einen Umstand hinweisen, der bisher noch nicht entsprechend gewürdigt wurde: der Entwurf steht schon jetzt durchaus nicht rein auf dem Boden des Territorialitätsprinzips. Denn dieses würde (nach § 3 St.G.B.) verlangen, daß jede in Deutschland begangene Urheberrechtsverletzung, gegen wen immer sie sich richten möge, in Deutschland strafbar wäre. Das ist jedoch nach §§ 54, 55 des Entwurfes nicht der Fall[91]). Hier ist vielmehr der Schutz des Urheberrechtes grundsätzlich beschränkt auf reichsangehörige Urheber und inländische Verleger. M. a. W.: Das Territorialitätsprinzip ist für die im Inland begangenen Urheberrechtsdelikte durchbrochen durch das Schutzprinzip[92]). Es würde m. E. nur konsequent sein, wenn dieses Schutzprinzip auch festgehalten worden wäre für die im Ausland begangenen Urheberrechtsverletzungen.

Auch im österreichischen Gesetz[93]) sind zwar besondere Bestimmungen über die im Ausland begangenen Eingriffe in fremde Urheberrechte nicht getroffen, so daß dafür die allgemeinen Grundsätze maßgebend sind. Aber diese allgemeinen Grundsätze führen nach österreichischem Recht dahin, daß jedenfalls der Inländer, welcher im Ausland ein Urheberrechtsdelikt begeht, nach österreichischem Recht unter allen Umständen gestraft werden kann, weil für die von Österreichern im Ausland begangenen strafbaren Handlungen das Personalitätsprinzip sanktioniert ist.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, und möchte das Ergebnis derselben so zusammenfassen:

Der zur Zeit dem Reichstag vorliegende Entwurf eines neuen Schriftwerkgesetzes bedeutet in seinen strafrechtlichen Vorschriften einen entschiedenen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Gesetz, vor allem insofern er eine Reihe von strafrechtlichen Sonderbestimmungen desselben beseitigt, welche teils überflüssig, teils verfehlt waren; des weiteren auch insofern er durch Beschränkung seiner Strafdrohungen auf vorsätzliche Delikte der Forderung nach möglichster Eindämmung der Kriminalisierung Rechnung trägt. Der Entwurf wird aber anderseits in der Aufstellung seiner

Verbrechens-Thatbestände und in seinen Strafdrohungen nicht voll dem gerecht, was nach dem dermaligen Stand der Wissenschaft von einem neuen deutschen Schriftwerkgesetz verlangt werden muß. Möchte es unsern gesetzgebenden Körperschaften gelingen, diese Mängel zu beseitigen, ehe der Entwurf zum Gesetz geworden.

Anmerkungen.

[1]) Zur Auslegung desselben sind im Folgenden insbesondere benutzt und abgekürzt citiert:

„Dambach, Gesetzgebung" = Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Erläutert. Berlin 1871.

„Allfeld, Urheberrecht" = Allfeld, Die Reichsgesetze betr. das litterarische und artistische Urheberrecht . . . . . erläutert. München 1893.

„Calker, Urheberdelikte" = van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht nach deutschem Reichsrecht dargestellt. Halle 1894.

Andre Litteratur ist am einschlägigen Ort genannt.

[2]) Vgl. bezüglich desselben:

Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst. Amtliche Ausgabe. Berlin 1899. (= „U.E. I").

Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst. Nr. 97 der Drucksachen des Reichstages, 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. (= „U.E. II").

(Dazu die synoptische Zusammenstellung der beiden Entwürfe im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. Beilage zu Nr. 293 vom 18. Dezember 1900; und die synoptische Zusammenstellung des U.E. II mit den Beschlüssen der XI. Kommission des Reichstags in erster Lesung, ebenda Beilage zu Nr. 38 vom 14. Februar 1901).

Bericht der XI. Kommission des Reichstags über den Entwurf usw. Nr. 214 der Drucksachen des Reichstags. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. (= „Kommissions-Bericht").

Verhandlungen des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins für Urheber- und Verlagsrecht über den U.E. I. Leipzig, den 16. und 17. Oktober 1899. Im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel Beilage zu Nr. 275 vom 27. November 1899. (= „Verhandlungen zu Leipzig").

Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem U.E. I. München 1900. (= „meine Kritik").

van Calker, Kritische Bemerkungen zu dem U.E. I. Halle 1900. (= „Calker, Kritik").

Alle Bestimmungen des Entwurfs sind im Folgenden nach der Fassung der Kommission citiert.

[3]) Vgl. Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Amtliche Ausgabe. Berlin 1900. (= „V.E. I").

Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Nr. 97 der Drucksachen des Reichstags. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. (= „V.E. II").

(Dazu die synoptische Zusammenstellung der beiden Entwürfe im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. Beilage zu Nr. 296 vom 21. Dezember 1900).

Bericht der XI. Kommission des Reichstags den Entwurf usw. betr. Nr. 215 der Drucksachen des Reichstags. 10. Legislatur-Periode. II. Session. 1900/1901.

Birkmeyer, Die Kodifikation des Verlagsrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichs-Justizamt ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. München 1901. (= „meine Kodifikation").

Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Berlin 1901. (= Osterrieth, Bemerkungen); und dazu meine Anzeige dieser Schrift in der Meckl. Z. S. Band 19 S. 195 ff.

[4]) § 10 Abs. 2 V.E. lautet: „Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind."

[5]) Ich habe dazu im folgenden benutzt:

„Geller" = Leo Geller, Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie usw. Wien 1896.

„Wretschko" = Alfred von Wretschko, Das Gesetz vom 26. Dezember 1895 betr. das Urheberrecht usw. mit Materialien und Anmerkungen. Wien 1896.

„Benedikt" = Edmund Benedikt, Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österreichischen Regierung. Wien 1893.

„Mitteis" = Ludwig Mitteis, Zur Kenntnis des litterarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österr. Ges. v. 26. Dezember 1895 in der Wiener Festschrift für Unger. Stuttgart 1898. S. 87—220.

„Schuster" = H. M. Schuster, Grundriß des Urheberrechts. Leipzig 1899.

„Lammasch, Grundriß" = Heinrich Lammasch, Grundriß des Strafrechts. Leipzig 1899.

[6]) Darum ist es auch durchaus nicht gleichgiltig, ob man mit dem U.E. § 1 sagt, es werden geschützt „die Urheber von Schriftwerken" usw. oder, wie der § 12 des bisherigen Gesetzes sagt, die Werke des Urhebers werden geschützt, oder endlich, wie es richtig heißen müßte: es wird geschützt „das Urheberrecht an Schriftwerken", vgl. meine Kritik S. 4.

[7]) Vgl. dazu Allfeld, Urheberrecht S. 12 ff.; Calker, Urheberdelikte S. 73 ff. und die von ihnen Citierten. Neuestens noch rechnet die Urheberrechtsverletzungen unter „die Verbrechen wider das Vermögen": Binding, Lehrb. des gem. d. Strafrechts, bes. Teil. I. S. 278 ff. (vgl. bes. S. 281, 282 zu N. 1 u. 2); auch Daniel, Darstellung des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes. München, 1900, S. 43, 60.

[8]) Im Motivenbericht des Herrenhauses, nach Mitteis S. 95. Vgl. auch den Bericht der Kommission des Herrenhauses bei Geller S. 39: „Im Gegensatze

40*

hierzu (zur Theorie vom s. g. geistigen Eigentum) geht der Regierungsentwurf und mit ihm die Kommission vielmehr davon aus, daß es sich bei dem Urheberrechte in erster und letzter Linie um den Rechtsschutz für höchstpersönliche Leistungen des Urhebers handelt". S. endlich den Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses bei Geller S. 47: „Der Urheber hat zunächst ein persönliches Interesse an dem richtigen von ihm beabsichtigten, wissenschaftlichen oder künstlerischen Effekte seines Werkes, sodann ein wirtschaftliches Interesse an der Erzielung eines materiellen Lohnes für seine geistige Arbeit."

[9]) Vgl. meine Kritik S. 9 ff. S. auch die Verhandlungen zu Leipzig S. 4 u. 5; S. 8; S. 43 (Voigtländer): „Wo der Entwurf unsern Anschauungen und Bedürfnissen zuwiderläuft, rührt das meist daher, daß der persönliche Schutz des Autors weit über unsre Wünsche hinaus durchzuführen versucht worden ist". Über den dem Verlagsgesetz-Entwurf gemachten gegenteiligen Vorwurf, daß er einseitig die Interessen der Verleger begünstige, s. Osterrieth, Bemerkungen S. 13, 21, 23, 70 unten, und dagegen meine Anzeige in der Meckl. Z. S. XIX. 195.

[10]) Vgl. dazu meine Kritik S. 16, S. 20 f. unter c, S. 26 f. unter a.

[11]) Vgl. Begründung des U.E. II. S. 12, 13.

[12]) § 11 U.E. II sagt: „Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen".

[13]) § 12 lautet: „Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf 1. „Die Übersetzung" usw.

[14]) § 9 U.E. II lautet: „Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein andres vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann."

Da nun im Fall einer Übertragung des Urheberrechts durch Verlagsvertrag der Verleger nach § 9 V.E. II das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, nach § 9 U.E. II aber nicht auch das Recht der Änderung am Werk erhält, so ist damit das Änderungsrecht als ein selbständiges Recht neben den sonstigen im Urheberrecht enthaltenen Rechten anerkannt.

Dagegen erscheint in den Fällen der §§ 19—23 mit § 26 U.E. II, wo das Gesetz selbst, auch ohne darauf gerichtete Willenserklärung des Urhebers, die Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung, den Vortrag eines fremden Werkes

ausnahmsweise gestattet, die Nichtänderung des Werkes lediglich als eine Bedingung dieser Gestattung. Es sagt nämlich § 24 U.E. II: „Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Abänderung vorgenommen wird;" und § 26 dehnt das auf Verbreitung, Aufführung und Vortrag aus.

Über die Folgen dieser schiefen Auffassung für die strafrechtliche Behandlung einer Verletzung des Abänderungsrechtes s. unten zu N. 38.

Lebhaft bekämpft wurde das ausschließliche Änderungsrecht solcher Autoren, welche in lithographischen, kartographischen u. dgl. Betrieben oder als untergeordnete Zeitungs-Redakteure angestellt sind, in den Verhandlungen zu Leipzig S. 4 ff. Insbesondere durch die Strafdrohung des § 45 (E. I, jetzt § 39_2, E. II: s. unten N. 34) werde dieser Rechtszustand zu einem unerträglichen gestaltet.

[15]) Vgl. bezüglich des Übersetzungsrechtes meine Kritik S. 20 unter b; bezüglich des Verbreitungsrechtes ebenda S. 26 ff. und Calker, Kritik S. 24 ff.

[16]) „Der Entwurf schließt sich dem geltenden Rechte auch insofern an, als er die den Inhalt des Urheberrechts bildenden Befugnisse einzeln aufführt. Mehrfach ist angeregt worden, den Begriff des Urheberrechts durch eine allgemeine Bestimmung zum Ausdrucke zu bringen, etwa in der Weise, daß dem Urheber die ausschließliche Befugnis zur wirtschaftlichen Nutzung oder zur Wiedergabe des Werkes gewährt werde. Ein praktisches Bedürfnis, in dieser Hinsicht den bisherigen Standpunkt aufzugeben, liegt jedoch nicht vor, auch wäre die richtige Abgrenzung der Ausnahmen, die bei einer solchen Änderung erforderlich wären, um die freie Benutzung des Werkes zu sichern, mit Schwierigkeiten verbunden."

[17]) Vgl. die nähere Ausführung in meiner Kritik S. 16, 17. — So dann auch Calker, Kritik S. 16, 17.

[18]) Vgl. Geller S. 46. — S. auch die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage bei Geller S. 30, 31: „Auf die Anerkennung dieser einzelnen Befugnisse der Urheber haben sich die verschiedenen Gesetzgebungen zumeist beschränkt. Zwar erfolgte auch durch sie die Zusammenfassung der verschiedenen Befugnisse zu einem einheitlichen Ganzen in einzelnen Beziehungen, so insbesondere soweit es sich um eine Rechtsnachfolge in die Urheberrechte handelte. Eine konsequente Durchführung des Gedankens, daß die besprochenen, den Urhebern eingeräumten Einzelbefugnisse nur Ausfluß einer höheren Einheit, eines an einem immateriellen Gute bestehenden Rechts der Urheber seien, ist jedoch in diesen Gesetzen nicht zu finden.

Neuere Forschungen dagegen haben zu dem nunmehr schon ziemlich allgemein anerkannten Ergebnisse geführt, daß das Urheberrecht seinem Inhalte nach sich in dem den Übersetzungsvorbehalt in sich schließenden Nachdrucksverbote und in dem Verbote öffentlicher Aufführungen von Bühnenwerken keineswegs erschöpfe, daß diese Einzelbefugnisse vielmehr Ausflüsse eines und desselben einheitlichen Beherrschungsrechts seien".

[19]) Schuster, Grundriß S. 32 sagt: „Vor allem deutet das Gesetz die (in den Materialien ausdrücklich ausgesprochene) Auffassung der urheberrechtlichen Befugnisse als bloße Ausflüsse eines einheitlichen Verfügungsrechts an in den §§ 23, 31, 37, 40, nämlich durch die Worte: „Das Urheberrecht . . . umfaßt das ausschließliche Recht" usw.". Zu dem Wort „umfaßt" bemerkt er dann

noch in N. 2: „Dieser Ausdruck ist passender als der Ausdruck des Entwurfes: „erstreckt sich auf das ausschliessliche Recht". Noch besser wäre gewesen „enthält" oder „ergibt" das ausschliessliche Recht usw." Vgl. noch S. 46 N. 1 daselbst.

[20]) Vgl. dazu die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage bei Geller S. 71, Wretschko S. 38: „Die Bezeichnung „Eingriff" schließt sich an das Gesetz vom 6. Jänner 1890 (R.G.B. 19), betreffend den Markenschutz, an, welches eine den im Entwurfe behandelten Urheberrechten sowohl nach ihrem Wesen als nach den positiven Gesetzesbestimmungen nahe verwandte Materie regelt." S. auch Schuster, Grundriß S. 46 N. 1.

[21]) § 51 lautet: „Wer wissentlich einen Eingriff (§ 21) in ein Urheberrecht begeht, oder wissentlich Erzeugnisse eines solchen Eingriffes entgeltlich verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft."

[22]) Vgl. Schuster, Grundriß S. 47: „Aus dem, was weiter oben über den Eingriff bemerkt wurde, erhellt, daß auch der strafbare Eingriff nicht ein bestimmter Thatbestand ist, sondern mehrere verschiedenartige Thatbestände in sich begreift, nämlich alle dem Urheber vorbehaltenen oder aus dem Vorbehalte sich ergebenden Verfügungen, sobald die vom Urheberrechtsgesetz oder subsidiär vom allgemeinen Strafgesetz bestimmten Merkmale der Strafbarkeit hinzutreten." S. auch Lammasch, Grundriß S. 74.

[22a]) Nämlich in § 24 für die Werke der Litteratur, in § 32 für die Werke der Tonkunst, in § 38 für die Werke der bildenden Kunst. Speziell der Eingriff in das Urheberrecht an Werken der Litteratur wird dabei in § 24 immer noch „Nachdruck" genannt; vgl. dagegen Benedikt S. 54 und meine Kritik S. 8 zu N. 6, wo ich gegen die althergebrachte Verwendung dieses Ausdruckes für alle und jede Verletzung des Urheberrechts Protest erhoben habe. S. auch Calker, Urheberdelikte S. 94, Kritik S. 22 ff. Im U.E. II ist der Begriff „Nachdruck" auf die rechtswidrige Vervielfältigung beschränkt (§ 15), aber die von mir bekämpfte Fiktion „als Nachdruck ist nicht anzusehen" noch immer nicht aufgegeben (§§ 16—23). Wohl aber ist dies nun erfreulicherweise im Kommissionsentwurf geschehen; vgl. Komm.-Ber. S. 24.

[23]) Vgl. dazu Schuster, Grundriß S. 46 N. 1: „Z. B. ist Eingriff auch die eigenmächtige Veröffentlichung eines Schriftwerkes durch Schaustellung einer Handschrift, was nämlich zwar im M.B. (W.S. 46, G.S. 77) zu § 24, aber nicht im Gesetzestext erwähnt ist."

[24]) Es lauten § 39: „Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer in andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;
2. wer in andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt, oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt." ....

§ 40: „Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft." . . . .

[25]) Ich habe bereits in *meiner* Kritik S. 17 zu N. 16 auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Wissenschaft und Praxis immer neue, bis dahin nicht erkannte, Einzelbefugnisse aus dem Urheberrecht entfalten. Sie sind dann bei uns schutzlos. Anders nach österreichischem Recht: s. *Schuster* oben N. 23. Vgl. auch die interessante Mitteilung von *Benedikt* S. 12, daß man auf dem Kongreß zu Madrid 1887 selbst das Recht zur Karikatur und Parodie eines Werkes als ausschließliche Befugnis des Urhebers anerkannt sehen wollte.

[26]) Der eigentliche „Nachdruck“: § 15 U.E. II. Vgl. dazu noch die §§ 11_1, 16—22 daselbst.

[27]) Vgl. dazu noch §§ 11_1, 26 U.E. II. S. *Dambach* und *Allfeld* zu § 25 des Ges. v. 1870; *Calker*, Urheberdelikte S. 119 ff.; *meine* Kritik S. 26 ff.; *Calker*, Kritik, S. 24 ff. Für das österr. Recht *Schuster* S. 48.

[28]) Vgl. dazu noch §§ 11_2, 12, 26—28 U.E. II. S. *Dambach* und *Allfeld* zu § 54 des Ges. v. 1870; *Calker*, Urheberdelikte S. 127 ff.; Kritik S. 26.

[29]) Vgl. dazu noch §§ 11_3, 26 U.E II. S. *Calker*, Kritik S. 26.

[30]) Vgl. dazu noch § 11_1 U.E. II.

[31]) Vgl. auch *Calker*, Kritik S. 23.

[32]) Vgl. den Nachweis in *meiner* Kritik S. 20 ff.; auch S. 35 N. 48. Aus den dortigen Ausführungen sind auch die im Text folgenden Sätze wörtlich entnommen. S. auch die sehr beachtenswerten Bemerkungen von *Benedikt* S. 20 ff., S. 9. — *van Calker*, den ich damals noch (S. 21 N. 19) als einen Hauptvertreter der von mir bekämpften Ansicht nennen mußte, hat inzwischen in seiner Kritik S. 23 seine Meinung gänzlich geändert und bekennt sich nunmehr zu der von mir vertretenen. Ob gewonnen durch meine Gründe? Scheinbar nicht. Wenigstens nennt er mich nicht; auch führt er als Grund seiner Meinungsänderung nur die angebliche Änderung der Gesetzgebung an, die durch § 2 U.E. II gegenüber dem bisherigen Schriftwerkgesetz geschaffen werde: „Der E. gewährt in § 2 dem Übersetzer das „Urheberrecht“ an der Übersetzung. Dadurch gewinnt die Übersetzung eine selbständige rechtliche Stellung, sie erscheint nicht mehr, wie im geltenden Recht, als eine Art der Vervielfältigung.“ Aber erstlich hatte *van Calker* seine frühere Meinung betreffs des Wesens der Übersetzung (Urheberdelikte S. 96, S. 111) auf die *innere Natur* derselben begründet und diese konnte durch das *positive Recht* nicht geändert werden, sodann aber ist das positive Recht bezüglich der Übersetzung im U.E. im wesentlichen dasselbe geblieben, wie es schon im Gesetz von 1870 war; *van Calker* dürfte den § 6 Abs. 6 dieses Gesetzes übersehen haben.

[33]) § 23 Abs. 1 des österr. Gesetzes lautet: „Das Urheberrecht an Werken der Litteratur umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben *und zu übersetzen*.“

[34]) § 45 E. I lautete: „Wer vorsätzlich der Vorschrift des § 10 zuwider an einem Werke, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Weglassungen oder sonstige Änderungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnißstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.“ Vergessen war in diesem § 45 die Hereinbeziehung der in den §§ 17_1, 23 E. I

enthaltenen Änderungsverbote unter seine Strafdrohung: vgl. meine Kritik S. 41 N. 59. Dann auch Calker, Kritik, S. 29.

Über die Bekämpfung der Strafdrohung des § 45 bei den Verhandlungen zu Leipzig s. oben N. 14; s. auch noch diese Verhandlungen S. 9 (zu § 10 U.E. I), S. 33 ff.

[35]) Soweit sie in § 39 E. II geregelt sind. Warum ist die Bedrohung der widerrechtlichen Änderung nicht auch auf den Fall des § 40 ausgedehnt? Auch bei öffentlicher Mitteilung des wesentlichen Inhaltes eines Werkes können doch Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers vorgenommen werden?

[36]) Bei den „gesetzlich zugelassenen Fällen" ist gedacht an die Bestimmungen der §§ 16—22 E. II, welche unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich die Vervielfältigung gestatten, was dann § 26 auch auf die Verbreitung, die öffentliche Aufführung, den öffentlichen Vortrag ausdehnt. In allen diesen Fällen sind alle diese Handlungen auch „ohne Einwilligung des Berechtigten" schon kraft Gesetzes erlaubt; in „andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen" dagegen sind „ohne Einwilligung des Berechtigten" jene Handlungen verboten. Mit den Worten „in andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten" soll also die Rechtswidrigkeit der Handlung paraphrasiert werden. Aber wäre es nicht gesetzgeberisch einfacher und schöner zu sagen: „wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Werk vervielfältigt" usw.? Und wäre es nicht auch richtiger? fehlt es denn nicht in den gesetzlich zugelassenen Fällen bisweilen ganz an einem Berechtigten, weil es an einem geschützten Werk fehlt? und wenn einmal ein Berechtigter wirklich da ist, muß dessen Einwilligung dann nicht immer gegeben sein?

[37]) Der Fall, daß die Einwilligung des Berechtigten „nur deshalb" erforderlich war, weil Änderungen vorgenommen wurden, bildet sprachlich den Gegensatz zu den Fällen, wo die Einwilligung des Berechtigten „auch deshalb" erforderlich war, weil überhaupt das Werk veröffentlicht wurde, also zu den „andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen" im Abs. 1 des § 39. Das Gegenteil freilich behauptet die Begründung auf S. 40, welche die ohnehin schon verkünstelte Bestimmung in § 39 Abs. 2 noch unverständlicher macht. Sie lautet: „Der § 39 Abs. 2 berücksichtigt den besondren Fall, daß zwar die Voraussetzungen, unter denen nach Abs. 1 eine Bestrafung eintreten soll, sämtlich zutreffen, daß aber die hiernach strafbare Handlung nur insofern in die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eingreift, als an dem Werke unzulässige Änderungen vorgenommen sind." Der Vordersatz dieser Erläuterung steht mit dem Nachsatz in einem unlösbaren Widerspruch. Wenn wirklich die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, daß nämlich der Thäter „in andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt" usw., dann greift doch seine Handlung nicht „nur" durch die dabei vorgenommene Änderung in die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers ein! Wenn aber in der That § 39 Abs. 2 so aufzufassen wäre, wie ihn die Begründung auslegt — was sein Wortlaut unmöglich macht —, wo bliebe dann der Fall, daß die Vervielfältigung in einem gesetzlich zugelassenen Fall oder mit Einwilligung des Berechtigten, die Abänderung aber ohne seine Einwilligung geschieht?

[38]) So konstruiert denn auch in der That, wie schon oben in N. 14 ge-

zeigt, in der einen hierher gehörigen Kategorie von Fällen der § 24 E. II. Aber nach der Begründung S. 40 soll die Strafdrohung des § 39 Abs. 2 sich auch auf die in § 9 E. II verbotenen Abänderungen mit beziehen. Hier aber ist das Änderungsrecht, wie oben N. 14 gezeigt, als ein selbständiges Recht des Urhebers anerkannt und kann daher auch seine Verletzung unmöglich konstruiert werden als eine Unterart der Verletzung seines Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Aufführungs- oder Vortragsrechtes. —

Eine Konsequenz der jetzigen Behandlung unsers Deliktes ist auch, daß es nicht mehr selbständig verjährt, sondern die Verjährung der Delikte des § 39 auch für die widerrechtliche Abänderung mit gilt: vgl. § 53 U.E. II mit § 54 U.E. I. —

Vergessen scheint mir zu sein eine besondere Strafdrohung gegen den, welcher dem § 18 E. II zuwider bei dem an sich erlaubten Abdruck von Zeitungsartikeln den Inhalt derselben nicht sinngetreu wiedergibt. Er muß nunmehr wegen Nachdrucks gestraft werden, wenn er es vorsätzlich thut, und kann überhaupt nicht gestraft werden, wenn er es fahrlässig thut. Beides dürfte kaum beabsichtigt sein.

[39]) Man erwäge auch noch, daß in den §§ 16 ff. U.E. II teilweise Fälle enthalten sind, wo von einem Schriftwerk, also auch von einem Urheberrecht nicht gesprochen werden kann. In einem solchen Falle kann zwar das Gesetz eine unbefugte Abänderung immer noch verbieten, aber die Übertretung dieses Verbotes unmöglich als Eingriff in das ausschließliche Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Aufführungs-, Vortrags-Recht des Autors konstruieren.

[40]) § 52 des österr. Ges. sagt: „Einer Übertretung macht sich schuldig: 1. Wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtung es unterläßt, den Urheber oder die Quelle einer Entlehnung anzugeben." Hierher gehörige Fälle enthalten die §§ 8_2, 25 Z. 2, 26 Z. 3, 39 Z. 5, 41 Z. 2 des Gesetzes. Vgl. gegen die überspannte Formulierung des „Citiergebotes" Benedikt S. 17 ff. S. 51, dessen Bemerkungen auch bezüglich des U.E. II zutreffend sind.

Die erläuternden Bemerkungen der österreichischen Regierungsvorlage rechtfertigen (s. Wretschko S. 91; Geller S. 118) die Sonderstellung des Plagiats wie folgt: „Von einer Beeinträchtigung des Urheberrechtes kann in jenen Fällen nicht die Rede sein, wo das Gesetz die Wiedergabe eines unter fremdem Urheberrechte stehenden Geistesproduktes gestattet, mag auch der Reproduzierende dabei jene Förmlichkeiten nicht erfüllt haben, deren Beobachtung das Gesetz vorgeschrieben hat. Der Entwurf qualifiziert eine solche Außerachtlassung aber in Übereinstimmung mit dem deutschen und dem ungarischen Rechte als eine Übertretung und lehnt sich in der Strafsanktion an das ungarische Recht an" Dagegen vgl. Schuster, Grundriß S. 8 N. 2, S. 35 unter 4; insbes. aber S. 46 N. 2: „Aber es ist eine schon S. 8 A. 2 dargelegte petitio principii, daß das Urheberrecht durch Reproduktion ohne Beobachtung jener sogenannten Förmlichkeiten nicht verletzt werde; das Recht, ihre Beobachtung verlangen zu können, ist auch ein Recht der Herrschaft über das Werk." . . . . Auch Calker, Kritik, S. 32 ist der Meinung, daß die vorsätzliche Unterlassung der Quellenangabe nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern eine erhebliche Verletzung des Urheberrechts, eine absichtliche Ignorierung der Urheberschaft sei. Gewiß entspricht diese Auffassung der strengen Rechtskonsequenz: vgl. meine Kritik S. 41 N. 59. Aber praktische

Gründe verbieten, dieselbe hier zu ziehen. (S. unten N. 42.) Und jedenfalls verletzt doch das Delikt des § 44 das Urheberrecht nur nach seiner persönlichen und nicht nach seiner vermögensrechtlichen Seite hin, so daß denn auch weder eine Schadenersatzpflicht im E. statuiert ist, noch die Bestimmung über die Buße in § 41 mit auf das Delikt des § 44 gemünzt erscheint.

[41]) Vgl. § 18 Abs. 1, § 25 U.G. II.

[42]) Man vergleiche: § 24 des Ges. v. 1870: „Wenn in den Fällen des § 7 lit. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein."

§ 46 U.E. I: „Wer der Vorschrift der §§ 17, 24 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt".

§ 44 U.E. II: „Wer den Vorschriften des § 18_1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft".

Gegen die Höhe der Strafe im § 46 E. I hatten sich u. a. erklärt: Streißler, Entw. eines Ges. betr. das Urheberrecht, kritisch beleuchtet. Leipzig, 1899 S. 30; meine Kritik S. 36; die Verhandlungen zu Leipzig S. 33, 34. Wogegen Calker, Kritik S. 29 bemerkt: „Der Vorschrift des § 46 ist zuzustimmen".

Über die Pflicht zur Quellenangabe vgl. die allerdings zunächst nur auf § 18 U.E. II bezüglichen, aber allgemein beachtenswerten Ausführungen von Franz Fischer, Zur Neuregelung des Nachdrucks- und Verlagsrechts im Zeitungswesen, in der Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Richard Wilke, Berlin, 1900. S. 77 ff.; s. auch S. 65, 75, 92, 93 daselbst.

[43]) § 52 des österr. Ges. sagt: „Einer Übertretung macht sich schuldig: 4. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet". § 53 lautet: „Wer in der Absicht, zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines andern versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, auch wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen".

Zum § 52 Z. 4 vgl. den Motivenbericht zu § 22 des Ges. bei Wretschko S. 40, Geller S. 72: „Zu denjenigen Geistesprodukten, an welchen ein Urheberrecht nicht anerkannt wird, gehört schon nach geltendem Rechte der Titel eines litterarischen oder musikalischen Werkes . . . Eine ausdrückliche Hervorhebung dieses Grundsatzes im Gesetz schien entbehrlich. Dagegen normiert der Entwurf im Einklange mit dem Patente — dem noch das bayrische Gesetz vom Jahre 1865 gefolgt ist — ausdrücklich den, streng genommen in das Urheberrechtsgesetz nicht gehörigen Schadenersatzanspruch aus einem Titelmißbrauch" . . . Zum § 53 aber s. den Motiven-Bericht bei Wretschko S. 92, Geller S. 120: „Die Veröffentlichung eines fremden Werkes unter eigenem Namen kann unter Umständen einen Eingriff in das Urheberrecht begründen.

Der Thatbestand liegt aber in diesem Falle nur in der Veröffentlichung des Werkes, nicht in dem Gebrauche eines falschen Namens. An sich ist der Mißbrauch eines Autornamens ebensowenig eine Verletzung des Urheberrechts, wie der im § 4 behandelte Mißbrauch eines Titels. Wenn der Entwurf dennoch eine den Namensmißbrauch betreffende Bestimmung aufgenommen hat, so geschah dies, weil man sich der Erkenntnis nicht verschließen konnte, daß es sich in derlei Fällen häufig um einen Akt handeln wird, welcher als ein böswilliger oder betrügerischer erscheint und daher verdient unter Strafe gestellt zu werden, und weil der Zusammenhang, in welchem diese Materie mit dem Autorrechte steht, es immerhin gestattet, dieselbe, wie den Titelmißbrauch, an diesem Orte gesetzlich zu regeln. Es mag darauf hingewiesen werden, daß auch in dem belgischen Urheberrechtsgesetze vom 22. März 1886, Art. 25, eine ähnliche Bestimmung enthalten ist". — Vgl. über den Titelmißbrauch auch Benedikt S. 24 ff.; über den Namensmißbrauch Benedikt S. 52 f.; Schuster, Grundriß S. 48 ff. und meine Kritik S. 15.

[44]) Bezüglich des Titelmißbrauchs kommt in Betracht der allerdings nur zivilrechtliche Folgen statuierende § 8 des Reichsges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Vgl. Benedikt S. 25.

[45]) § 44 U.E. I enthielt in seinem Abs. 1 die jetzt in § 40 aufgenommene Strafdrohung gegen widerrechtliche öffentliche Mitteilung. In seinem Abs. 2 bestimmte er: „das Gleiche gilt, wenn jemand vorsätzlich solche Privatbriefe, Tagebücher oder persönliche Aufzeichnungen andrer Art, an denen ein geschütztes Urheberrecht nicht besteht und die noch nicht erlaubterweise veröffentlicht worden sind, wörtlich oder dem Inhalte nach unbefugt öffentlich mitteilt. Unbefugt ist eine Mitteilung, die ohne Einwilligung des Verfassers und des Eigentümers der Schrift erfolgt. Nach dem Tode des Verfassers hat an seiner Stelle, soweit er nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, der überlebende Ehegatte über die Einwilligung zu befinden." Der Abs. 3 fügte hinzu: „Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, soweit die Mitteilung zur Widerlegung einer öffentlich aufgestellten Behauptung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt, oder wenn seit dem Tode des Verfassers der Schrift zehn Jahre abgelaufen sind."

[46]) Vgl. die Gutachten von Mitteis und von Wildhagen über die Frage: „Inwieweit sind an die Veröffentlichung von Briefen ohne Einwilligung des Verfassers, bezw. seiner Erben Rechtsnachteile zu knüpfen?" in den Verh. des 25. d. Jur.-T. 1900 Bd. II, S. 42-64 u. S. 118—146. Die Verhandlungen selbst über die Frage finden sich ebenda Bd. III, S. 14—169, die Beschlußfassung S. 169—172; vgl. auch S. 340, 341.

[47]) Vgl. meine Kritik S. 12, N. 12. Ebenso Calker, Kritik S. 12 ff.; s. denselben auch S. 27 ff. — Dagegen läßt der E. leider einen genügenden Schutz der editio princeps vermissen, wie ich ihn in meiner Abhandlung: „Der Schutz der editio princeps" in der Mecklenb. Z. S. für Rechtspflege Bd. 17 (1899), S. 227—264, 335—354 (auch im S.-A. erschienen) begründet habe, und wie er zuletzt in den Verhandlungen zu Leipzig S. 30 energisch verlangt worden ist.

[48]) § 51: „Wer wissentlich einen Eingriff in ein Urheberrecht begeht usw." S. dazu Lammasch, Grundriß S. 74; Schuster S. 47, insbesondere aber Benedikt S. 51.

[49]) Die Litteratur beschäftigte sich früher immer nur mit der Frage, ob die lex lata nur den vorsätzlichen oder auch den fahrlässigen oder gar auch den kasuellen Nachdruck strafe. Noch Dambach in seiner 1864 erschienenen Schrift „Die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks im Preußischen Rechte“ sagt S. 22: „Am zweifelhaftesten, gleichzeitig aber auch von der größten praktischen Bedeutung, ist endlich die Frage: ob auch derjenige wegen Nachdrucks bestraft und zur Entschädigung verurteilt werden kann, welcher ohne jedes vertretbare Versehen, aus reinem casus, einen Nachdruck veranstaltet hat.“ Erst bei der Entstehung des Gesetzes von 1870 kam die Frage de lege ferenda in Fluß, ob nicht die Bestrafung auf den vorsätzlichen Nachdruck zu beschränken sei. Seitdem haben sich zu dieser Frage insbesondere geäußert:

van Calker, Urheberrechtsdelikte S. 175 ff., S. 289.

Birkmeyer, Kritik S. 36 ff.

van Calker, Kritik S. 30 ff.

Verhandlungen in Leipzig S. 30, 31.

Daude, Gutachten über die Frage: „Empfiehlt es sich, die strafrechtliche Verfolgung der Verletzung des Urheberrechts nach dem Vorbilde des österreichischen Gesetzes vom 26. Dezember 1895 (§ 51) auf wissentliche Eingriffe einzuschränken?“ in den Verh. d. 25. D. Jur.-T. Bd. I (1900) S. 28—40. S. die Verhandlungen des Jur.-T. selbst ebenda Bd. III, S. 222—243; die Beschlußfassung auf S. 243; vgl. auch S. 346—349.

Schuster, die Einschränkung der strafrechtlichen Verfolgung auf wissentliche Urheberrechtsverletzungen: in der deutschen Juristenzeitung V (1900) S. 385, 386.

Birkmeyer, Gegen die Strafbarkeit von fahrlässigen Urheberrechtsverletzungen: ebenda S. 467—471.

Birkmeyer, Kodifikation S. 49, 50.

van Calker, die Grenzen des Strafrechts: Beilage zur Allgem. Ztg. v. 22. Dezember 1900 Nr. 293.

S. endlich noch die „Erläuternden Bemerkungen“ zum U.E. I S. 42; die „Begründung“ zum U.E. II S. 39, 40; und den Kommissions-Bericht S. 70 ff.

[50]) Ich freue mich, daß dieser von mir in meiner Vorlesung über Rechtsphilosophie schon seit Jahren eingenommene Standpunkt nun auch durch den eben zuletzt citierten Aufsatz von van Calker Unterstützung gefunden hat.

[51]) Vgl. insbesondere: H. Seuffert, Verh. des 21. D. Jur.-T. 1890 Bd. I S. 242 ff.; Mittelstädt, im G.S. 47 (1892) S. 25; Heinemann, im Sozialpolit. Centralblatt III (1894) S. 90, 254; v. Weinrich, in Z XVII 862; Frank, die Überspannung der Strafgewalt, in Z XVIII 733—750; Felisch, Mitteilungen der J.K.V. Bd. VII (1899) S. 211; Frank, in der deutschen Juristenzeitung IV (1899) S. 146.

[52]) Vgl. meinen citierten Aufsatz in der Juristenzeitung S. 470, 471. Den Nachweis der dort aufgestellten Behauptung, daß alle Verlagsvertrags-Verletzungen zugleich Urheberrechts-Verletzungen seien, habe ich zu führen versucht in meiner Kodifikation S. 34 ff. Den an letzterem Ort S. 47 f. aufgeführten Bestrebungen, durch besondere gesetzliche Bestimmung diese Rechtskonsequenz auszuschließen, wäre noch anzufügen der vom Herrenhaus beantragte, vom Abgeordnetenhaus aber abgelehnte Absatz 2 des § 21 des österr. Ges., welcher

lauten sollte: „Eine Verfügung über das Werk, welche der Urheber selbst oder mit seiner Zustimmung ein andrer getroffen hat, bildet in keinem Falle einen Eingriff im Sinne dieses Gesetzes; falls dadurch vertragsmäßige Rechte Dritter verletzt würden, gehört deren Verfolgung auf den Zivilrechtsweg." Vgl. dazu Geller S. 71; Wretschko S. 38. S. auch den Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses zu diesem Vorschlag bei Geller S. 47 unten; s. weiter zu Gunsten dieses Vorschlags: Mitteis S. 115 ff. und Benedikt S. 38. Infolge der Streichung des vorgeschlagenen Absatz 2 zu § 21 muß also auch nach österr. Recht jede Verlagsvertragswidrigkeit zugleich als Urheberrechtsverletzung aufgefaßt werden: vgl. Schuster, Grundriß S. 36 unter 5.

[53]) Vgl. S. 9 zum § 8 des U.E. I; insbesondere aber S. 31 zu § 40 (Spemann): „Ich möchte .... nur auf die enorme Schwierigkeit hinweisen, die sich steigern wird, je lebendiger und schneller unsre Produktion wird. Für Zeitungen und Zeitschriften ist es ein Ding der Unmöglichkeit, genügende Kautelen zu finden, um sich gegen betrügerische Autoren zu schützen. Es wird im einzelnen Falle für den Sachverständigen schwer sein, zu sagen: der Mann hat nicht fahrlässig gehandelt."

Ein Jahr später (12. Sept. 1900) hat man dann auf dem 25. Deutschen Juristentag (Verh. Bd. III S. 240) treffend auf die Gefährlichkeit der Bestrafung der Fahrlässigkeit für die Zeitungsredakteure und für die Übersetzungen schreibenden Damen hingewiesen. Auch einer der Fälle, die ich in der Juristenzeitung aufgezählt und in meiner Kodifikation näher beleuchtet habe (fahrlässige Vertragsverletzung durch den Verleger), wurde damals wenigstens gestreift (S. 233, 241, 243 a. O.). So würde die Bestrafung der Fahrlässigkeit allen bei der Vervielfältigung eines Werkes in Betracht kommenden Personen bis herab zum Drucker und Setzer eine so peinliche Aufmerksamkeit zur Pflicht machen, daß dieselbe geradezu lähmend auf ihre Thätigkeit einwirken müßte.

[54]) So die herrschende Meinung (s. auch meine Kritik S. 39) und insbesondere auch das R.G. III 28. IV./5. V. 1884 R. VI. 312 (= E. X. 401), welches auf S. 315 ganz zutreffend bemerkt: „Wollte man diese Konsequenz des § 18 Abs. 2 nicht anerkennen, so würde damit die praktische Bedeutung der fraglichen Ausnahmebestimmung auch für das Gebiet der Nachdrucksveranstaltung fast vollständig illusorisch und die erkennbare Absicht des Gesetzes offensichtlich zu nichte gemacht werden." Ebenso R.G. II. 15. IV. 1887 R. IX. 236 (= E. XV. 419) auf S. 238: „Denn nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift hat damit nicht bloß dem Rechtsirrtum über das Zivilgesetz, der grundsätzlich dem thatsächlichen Irrtum gleichsteht, sondern auch dem Irrtum über das Strafgesetz, falls er entschuldbar, eine ihm sonst grundsätzlich versagte Berücksichtigung zu teil werden sollen." Calker, Urheberdelikte S. 201 ff. sucht zwar nachzuweisen, daß aus der Entstehungsgeschichte des § 18_2 (s. über dieselbe auch Dambach zu § 18 unter 9) diese Auslegung desselben nicht begründet werden könne — vgl. desselben Kritik S. 34 ff. — Aber mit Unrecht. Oppenhoff hatte die von Bähr vorgeschlagene Bestimmung damit bekämpft, daß sie bezüglich des thatsächlichen und jedes andern als strafrechtlichen Rechtsirrtums überflüssig, bezüglich des Strafrechtsirrtums aber unannehmbar sei, weil dieser nie verziehen werden dürfe. Gleichwohl nahm der Reichstag die Bestimmung an. Oppenhoff hatte also ganz richtig erkannt, daß die Bestimmung auf den Strafrechts-

irrtum sich miterstrecke; sein Bedenken hingegen wurde von dem Reichstag stillschweigend reprobiert. — Übrigens kommt es ja nicht auf den Willen des Gesetzgebers, sondern lediglich des Gesetzes an. Daß nach ihm aber § 18_2 auf den Strafrechtsirrtum mitzubeziehen, das ergibt sein Wortlaut, seine Tendenz, und der Umstand, daß er sonst eine Trivialität sagen würde.

[55]) Das österreichische Recht kennt eine ähnliche Bestimmung, wie die in § 18_2 des deutschen Gesetzes, nicht. Es gelten auch für die Urheberrechtsverletzungen die allgemeinen Bestimmungen in § 2 lit. e und § 3 österr. St.G.B. Vgl. dazu Lammasch, Grundriß S. 20; Schuster S. 47.

[56]) Vgl. z. B. II. 4. VI. 1886 R. VIII. 421: „Indem die Strafbestimmung des § 210 Z. 2, 3 der R.-Konk.-O. auf die gesetzlichen Vorschriften über Führung von Handelsbüchern und die Ziehung von Bilanzen Bezug nimmt, macht sie diese insoweit zu Bestandteilen des Strafgesetzes. Ein Irrtum darüber betrifft eine innerhalb des Strafgesetzes liegende Rechtsmaterie." II. 15. IV. 1887 R. IX. 236 auf S. 238: „Wo ein Strafgesetz in seine Norm Rechtsbegriffe aufnimmt, dieselben zum Bestandteil des Strafgesetzes macht, ist die Unkenntnis dieses Rechtsbegriffs Unkenntnis des Strafgesetzes und schützt den Thäter vor der Strafe des Gesetzes nicht." II. 26. I. 1892 E. XXII. 300 auf S. 302: „Eine irrige Annahme des Angeklagten, der Obrigkeit gegenüber zur Selbsthilfe oder Selbstverteidigung befugt zu sein, würde nicht als Schuldausschließungsgrund gelten können. Denn auf Nichtkenntnis des Strafgesetzes findet § 59 St.G.B. keine Anwendung, der unterstellte Irrtum könnte aber nur auf Unkenntnis oder Verkennung der dem § 118 St.G.B. zu Grunde liegenden Norm zurückgeführt werden." I. 30. I. 1899 E. XXXII 18 auf S. 20: „Der Irrtum über die Verpflichtung, den jugendlichen Arbeitern vormittags zwischen den Arbeitsstunden eine halbstündige Pause zu gewähren, wäre, da ihre Verletzung mit Strafe bedroht ist, Irrtum über das Strafgesetz, der nicht entschuldigt" u. dgl. m. — Das R.G. hat damit eine Bahn eingeschlagen, welche notwendig zur Leugnung der Existenz andrer als strafrechtlicher Rechtsirrtümer im Gebiet des Strafrechts führen muß. Damit aber stellt sich dann das R.G. in direkten Widerspruch zum § 59 St.G.B., der den Vorsatz für ausgeschlossen erklärt bei jedem Irrtum über Thatbestandsmerkmale, einerlei ob dieser Irrtum ein thatsächlicher oder rechtlicher ist. Die richtige Grenze zwischen verzeihlichem error juris und unverzeihlichem error juris criminalis kann nur gezogen werden bei richtiger Unterscheidung zwischen der übertretenen Norm und der sanctio poenalis. — S. gegen die reichsgerichtliche Auffassung des Strafrechtsirrtums auch Calker, Kritik S. 36.

[57]) Von einer Kompensation kann höchstens insofern gesprochen werden, als durch Streichung der Bestimmungen über Fahrlässigkeit das ohnehin infolge des § 18 Abs. 2 sehr reduzierte Gebiet strafbarer fahrlässiger Urheberrechtsverletzungen ganz beseitigt und dagegen durch Streichung des § 18_2 die sehr wenigen Fälle durch ihn straflos erklärter doloser Urheberrechtsverletzungen wieder zu strafbaren gemacht worden sind.

[58]) Vgl. Frank zu § 312 unter IV; Olshausen zu § 312 unter 5: „Die Stellung, die dem Worte „vorsätzlich" gegeben, ist zweifellos eine außergewöhnliche, wie ein Blick auf die Redaktionsmethode ergiebt, welche in andern, vorsätzliche Delikte betreffenden §§ des St.G.B. befolgt ist." S. auch v. Liszt, Lehrb. § 149 N. 7 und die dort Citierten.

[59]) § 18 Abs. 1 lautet: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§ 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet“ usw. Vgl. dazu insbes. Dambach, S. 133 ff. unter 7.

[60]) Allerdings nicht ausdrücklich. Doch folgert man es aus der Bestimmung in § 25 des Gesetzes: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen: 4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird“ .... Vgl. z. B. Mitteis S. 182: „Verboten ist aber allerdings nur jene Vervielfältigung, welche in der Absicht auf Verbreitung erfolgt; denn an sich ist ja die Vervielfältigung — beispielsweise die zum persönlichen Gebrauch — eine indifferente und darum auch für den Autor unschädliche Handlung; erst die dazu tretende Absicht auf Verbreitung gibt ihr den juristischen Charakter;“ s. denselben auch S. 213. Vgl. ferner Schuster S. 47 unter 4: „Was nun den objektiven Thatbestand einzelner Urheberrechtsverletzungen betrifft, so gehört beim Nachdruck in scheinbar paradoxer Weise auch dazu ein subjektives Element, die eigenmächtige Vervielfältigung in der Absicht des Vertriebes, nachdem § 25 Nr. 4 ausdrücklich die Herstellung einzelner Vervielfältigungen als Nichtnachdruck erklärt, wenn der Vertrieb, d. h. die sowohl entgeltliche als gewerbsmäßige Verbreitung nicht berücksichtigt (lies: beabsichtigt) wird. Selbst objektives Unrecht ist daher nicht vorhanden, wenn diese Absicht fehlt, oder wenn sie nicht rechtswidrig ist, d. h. sobald der Vertrieb erst nach Ablauf der Schutzzeit beabsichtigt ist.“ Dazu noch N. 1: „Das geht überdies aus der Begründung hervor M. B. (W. S. 49, G. S. 78 f.), wonach das Kennzeichen der verbotenen Vervielfältigung nicht in der Art liegt, wie sie hergestellt wurde, sondern in ihrem Zwecke. Indessen kann dieser aus der Art der Vervielfältigung, Druck, gleichzeitigem oder rasch aufeinanderfolgendem Anfertigen mehrerer Handschriften usw. sich ergeben.“

[61]) Vgl. auch die Begründung zu § 15 auf S. 26.

[62]) Vgl. meine Kritik S. 39, 40 über die Konsequenzen, welche die Weglassung der Verbreitungsabsicht im Thatbestand der rechtswidrigen Vervielfältigung mit sich bringt. S. dazu auch Schuster S. 47 N. 2.

[63]) A. A. Calker, Kritik S. 37, 38.

[64]) Vgl. meine Kritik S. 36. A. A. van Calker, Kritik S. 32/3, der auch für das Delikt des § 46 ausdrückliche Beschränkung der Strafbarkeit auf den Vorsatz empfiehlt. Dagegen s. Pfaff in den Verh. des 25. d. Jur.-T. Bd. III S. 230; insbes. aber auch Franz Fischer a. O. (oben N. 42) S. 93, wo er speziell bezüglich des Zeitungswesens bemerkt: „In der That würde der große Fortschritt, den der Gesetzentwurf durch die Auferlegung der Verpflichtung zur Quellenangabe für das Zeitungswesen bedeuten würde, vollständig lahmgelegt werden, falls die fahrlässige Unterlassung der Quellenangabe nicht von einer Strafe getroffen werden sollte. Jeder verantwortliche Redakteur würde stets die Schuld auf seine Hilfsredakteure abschieben und versichern können, daß er die Beiträge, welche ohne Quellenangabe ihm vorgelegt worden seien, als Originalarbeiten seiner Redakteure und Mitarbeiter angesehen habe.“

[65]) Motivenbericht zu § 52 (Wretschko S. 91, Geller S. 118): „Der Thatbestand dieser Übertretung kann, wie dies der Natur der unter Strafe gestellten Handlungsweise entspricht, auch auf Fahrlässigkeit beruhen.“

[66]) § 20 lautet: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen andern zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im § 18 festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§ 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach § 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Teilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften."

Vgl. über die Erwägungen, welche zu diesem § geführt haben, Dambach S. 147 unter 1. Das deutsche Gesetz, wenn es auch die Veranstaltung und die Veranlassung des Nachdrucks in den §§ 18 und 20 als zwei selbständige Delikte behandelte, betrachtete doch die (vorsätzliche) Veranlassung des Nachdrucks als Teilnahme: arg. § 20 Abs. 3, woraus dann die Theorie z. B. die Konsequenz zog, daß der Strafantrag gegen den Veranstalter auch den Veranlasser mit ergreife: Dambach zu § 27 unter 5 und 8 S. 173 und 175.

[67]) Vgl. Schuster S. 47. Dabei ist zu beachten, daß nach österr. Recht die Anstiftung eine selbständige Schuldform, ohne accessorischen Charakter, ist, denn es bestimmt § 9 österr. St.G.B.: „Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig und zu derselben Strafe zu verurteilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre." S. dazu Lammasch, Grundriß S. 29. Wegen der Beihilfe s. § 5 österr. St.G.B. u. Lammasch S. 29, 30.

[68]) Ähnliche Fragen für die Teilnahme an den übrigen Urheberrechtsverletzungen sind nach Analogie des im Folgenden Entwickelten zu entscheiden. Vgl. auch Calker, Urheberdelikte S. 238 ff. Speziell bezüglich der Thäterschaft und der Teilnahme bei der widerrechtlichen Aufführung s. Dambach zu § 54 unter 8—10; Allfeld zu § 50 unter 4, zu § 54 unter 2; Calker, Urheberdelikte S. 241; Kritik S. 41; Schuster S. 48 zu N. 2.

[69]) Sie wird auch hier vom Reichsgericht festgehalten. IV. 6. VI. 1890 E. XX. 430 sagt: „Unter dem Veranstalter im Sinne des § 18 ist im allgemeinen und im weitesten Umfange des Wortes derjenige zu verstehen, dem die Vorteile des Nachdruckes zu gute kommen, der durch den Nachdruck bereichert wird;" und erklärt auf Grund dessen den Verleger als den Veranstalter, „weil der Nachdruck für seine Rechnung erfolgt und die Verbreitung desselben zu seinem Vorteile geschieht." III. 1. X. 1883 R. V. 561 = E. IX. 109 entscheidet, daß neben dem Verleger der Drucker und andere Personen als Mitveranstalter des Nachdrucks erscheinen können, wenn sie „sich derartig zu einer im gemeinschaftlichen Interesse gemeinsam auszuführenden Veranstaltung strafbaren Nachdrucks mit strafbarer Verbreitungsabsicht verbunden haben und in der Ausführung derartig gemeinsam thätig werden, daß jeder die That als seine eigene will, sonach jeder als Mitthäter im Sinne des § 47 des St.G.B. zu gelten hat." II. 22./25. VI. 1886 R. VIII. 474 sagt auf S. 476: „Ist aber der Angeklagte (der die Nachbildungen hergestellt hatte) bei dieser Herstellung mitthätig geworden, so ist für die Frage, ob er Mitveranstalter war, entscheidend, ob er die Nachbildung als eigene That wollte oder ob er nur eine

fremde That fördern wollte;" letzterenfalls sei er, den Dolus vorausgesetzt, Gehilfe, ersterenfalls Mitthäter.

Alle diese Entscheidungen sind ganz konsequente Anwendungen der subjektiven Teilnahmetheorie: vgl. meine Lehre von der Teilnahme 1890 S. 37 ff. 40, 41; 187 ff. Ich möchte dies gegenüber der Darstellung Stengleins, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs, zu § 18 des Schriftwerkgesetzes unter 1, ausdrücklich betonen.

Übrigens ist gemäß dieser Theorie auch schon von Dambach, dem Vater des Gesetzes von 1870, der Verleger für den Veranstalter erklärt worden, der Verfasser für den Veranlasser, der Drucker für den Gehilfen: zu § 18 unter 2; zu § 20 unter 1 u. 4.

[70]) So insbesondere Calker, Urheberdelikte S. 224, dem auch die im Text folgenden Ausführungen entnommen sind. Es zeigt sich hier, wie der Gesetzgeber durch die verfehlte Wahl seiner Ausdrücke die Theorie irre führen kann. Sie wollte nicht glauben, daß das Gesetz, statt einfach zu sagen „Nachdrucker", sollte gesagt haben „Veranstalter eines Nachdrucks", und suchte daher hinter dem Veranstalter einen andern, als den Nachdrucker selbst.

An Calkers Ausführungen schließt sich bei Auslegung des österr. Gesetzes an Schuster S. 48. Auch er drängt den die Thäterhandlung faktisch Vornehmenden juristisch möglichst weit von der Thäterschaft weg.

Daß aber Calkers auf die Terminologie „Veranstaltung" im Unterschied von „Herstellung" eines Nachdrucks gebaute Argumentation auch schon nach dem bisherigen Gesetz nicht stichhaltig war, beweist § 22 des Gesetzes.

[71]) Bereits der U.E. I § 40 hatte die Fassung: „Wer einen Nachdruck veranstaltet" bezw. „veranlaßt" aufgegeben und statt dessen gesagt: „wer einen Nachdruck begeht." Dazu habe ich schon in meiner Kritik S. 42 bemerkt: „Jedenfalls werden die lebhaften Kontroversen, welche die Begriffe der „Veranstaltung" und der „Veranlassung" unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze hervorgerufen haben, durch die Zusammenziehung der beiden Begriffe in den Begriff der „Begehung" nicht vermieden. Denn die Quelle dieser Kontroversen, der Gegensatz der subjektiven und der objektiven Teilnahmetheorie, wird ja auch durch diese neue Fassung nicht verstopft und kann überhaupt nicht verstopft werden." Vgl. dazu Calker, Kritik S. 38, wo er zu der Formulierung im § 40 U.E. I bemerkte: „Diese Änderung in der Ausdrucksweise ist vermutlich auf die Absicht zurückzuführen, die sich an den Begriff „Veranstalter" anschließende Kontroverse ...... von vornherein auszuschließen. Ich glaube nicht, daß diese Absicht durch die geschehene Änderung des Wortlautes erreicht werden würde. Denn wer „begeht" den Nachdruck?" Calker meint dann, es sei „angemessen, den entscheidenden Ausdruck so zu wählen, daß durch denselben diejenige Thätigkeit als Thäterschaft charakterisiert wird, welche wir heute als regelmäßige Thätigkeit des Verlegers betrachten." Dafür hält er S. 40 den Ausdruck einen Nachdruck „veranstalten" für den richtigsten und klarsten. Eventuell empfiehlt er dafür die Formulierung: „Wer vorsätzlich und widerrechtlich ein fremdes Werk vervielfältigt." Allein dagegen s. das im Text sogleich Folgende.

[72]) Nur er nimmt die Vervielfältigung des Werkes im Sinne des § 15 U.E. II vor. Denn nur auf ihn paßt der Satz des § 15_1, daß es keinen Unter-

schied begründe, durch welches Verfahren er vervielfältige. Nur bei ihm kann man von einer „Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch" (§ 15_2) reden. Nur er „druckt ab" (§ 16 Z. 1 und 2); nur er gibt das Werk wieder in Zeitungen und Zeitschriften (§ 17) usw.

Es ist eine Fiktion und eine petitio principii, wenn Calker, Kritik S. 40 behauptet: „Der Ausdruck „Vervielfältigung" ist bereits ein Terminus technicus geworden mit dem Sinne der Gesamtheit aller der zur Herstellung der Nachbildung eines Werkes erforderlichen Maßregeln." Und gibt denn nicht Calker, Urheberdelikte S. 226, selbst zu, daß, wenn § 18 des bisherigen Gesetzes nicht die Formulierung gewählt hätte: wer einen Nachdruck veranstaltet, als Thäter des Delikts der betrachtet werden müßte, welcher die mechanische Vervielfältigung herstellt? Das Argument Calkers endlich (Urheberdelikte S. 229), daß der Nachdruck verlange die Absicht der Verbreitung, eine solche aber nicht der Drucker, sondern nur der Verleger habe, ist für das Recht des Entwurfes schon deswegen nicht verwertbar, weil er die Absicht der Verbreitung als Thatbestandsmoment der widerrechtlichen Vervielfältigung gestrichen hat: s. oben zu N. 59 ff.

[73]) Ich bin also im Resultat vollständig einverstanden mit Stenglein, Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, im G.S. 38 (1886) S. 1—30; vgl. denselben in „die strafrechtlichen Nebengesetze" zu § 18 des Schriftwerkgesetzes unter 1.

[74]) Man vgl. die folgenden §§ des V.E. II., in welchen von Vervielfältigung eines Werkes die Rede ist: §§ 1. 2. 5. 9. 11. 13. 15. 16. 18. 23. 27. 28. 29. 33. 34. 35_2. 37. 41. 42. 44. 47. 49.

[75]) Vom Verfasser also bis zum Setzer führt eine Kette von Personen, von denen zunächst immer die ersten als (mittelbare) Thäter der Vervielfältigung erscheinen unter der Voraussetzung, daß die späteren ohne Schuld handeln, während sie sich in Anstifter verwandeln, sobald die letzteren schuldhaft thätig werden. Nur bei dieser Konstruktion kann jeder vorsätzlich an einer rechtswidrigen Vervielfältigung Beteiligte auch gestraft werden. Anders bei der Konstruktion der Gegner. Man lese z. B. Dambach zu § 20 des Ges. v. 1870 unter 4 S. 149: „Als Gehilfe beim Nachdruck kann hauptsächlich der Drucker in Betracht kommen, wenn er gewußt hat, daß das Werk einen verbotenen Nachdruck in sich schließt. Vorausgesetzt ist aber dabei, daß der Nachdrucker selbst vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat; denn nur in diesem Fall liegt überhaupt ein Vergehen vor und nur bei einem Vergehen kann von einer Beihilfe die Rede sein. Wenn daher der Veranstalter des Nachdrucks ohne Verschulden gehandelt, mithin kein Vergehen begangen hat, so kann auch der Drucker nicht als Gehilfe bestraft werden, selbst wenn derselbe seinerseits gewußt haben sollte, daß das Werk einen Nachdruck enthält." Damit ist die gegnerische Konstruktion ad absurdum geführt Oder ist es nicht eine schreiende Konsequenz dieser Ansicht, daß gerade der, welcher bewußt rechtswidrig ein Werk nachgedruckt hat, wegen Nachdrucks nicht soll gestraft werden können?!

[76]) Ich hatte in meiner Kritik S. 42 noch gezweifelt, ob die Konsequenzen, welche durch die Beseitigung der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit für die Lehre von der Teilnahme im Urheberrecht gezogen werden müssen, zu billigen seien. Ich gebe diese Zweifel jetzt auf, obgleich sie von Pfaff in den Verhand-

lungen des 25. D. Jur. T. Band III S. 229 aufgenommen worden sind. Denn ich glaube jetzt, daß da, wo in diesen Fällen Bestrafung wirklich not thut, die Konstruktion der mittelbaren Thäterschaft genügen wird. Vgl. auch Calker, Kritik S. 41, 42.

[77]) Der § 22 des Gesetzes v. 1870 lautet: „Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungs-Verbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucks-Vorrichtungen (§ 21) erfolgt auch in diesem Falle."

Die Bestimmung in Absatz 1 über den Zeitpunkt der Vollendung war wie Calker, Urheberdelikte S. 266 N. 1 richtig bemerkt, schon für das bisherige Recht überflüssig, im Hinblick auf § 4 des Gesetzes. Aus dem gesetzlichen Thatbestand der Delikte ergibt sich von selbst, was zu ihrer Vollendung gehört. Daß aber der Versuch der Urheberrechtsverletzungen straflos bleibt (Absatz 2), folgt für den U.E. daraus, daß diese Delikte nach ihm Vergehen sind, und die Strafbarkeit ihres Versuchs im E. nicht ausdrücklich bestimmt ist (§ 43 St.G.B.). So erwies sich also der ganze § 22 des Schriftwerkgesetzes als überflüssig.

Vgl. das Nähere über die Frage von Versuch und Vollendung des Nachdrucks bei Dambach S. 156 ff.: Allfeld S. 172, 173: Calker, Urheberdelikte, S. 264—270, Kritik S. 43, 44; Binding, Lehrb. I S. 289 unter e und die von ihnen Citierten.

Auch nach österr. Recht gelten für den Versuch und die Vollendung der Urheberrechtsverletzungen die allgemeinen Grundsätze: Schuster S. 47. Dabei aber ist zu beachten, daß nach österr. Recht der Versuch bei allen Delikten, auch bei Übertretungen, und gleich der Vollendung gestraft wird: vgl. § 8 Abs. 2 des österr. St.G.B. und Lammasch, Grundriß S. 28. Über die Frage, wann Versuch, wann Vollendung der Urheberrechtsverletzungen nach österr. Recht vorzunehmen sei, vgl. Schuster S. 47, der mir übrigens das Gebiet der Versuchshandlungen auf Kosten bloßer Vorbereitungshandlungen zu sehr auszudehnen scheint.

[78]) § 45 U.E. II. sagt: „Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 39, 40, 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig." Über das bisherige Recht vgl. § 27 des Gesetzes von 1870 und dazu die Kommentare von Dambach und Allfeld, sowie Calker, Urheberdelikte, S. 299—301.

Das Gesetz von 1870 beantwortete in seinem § 28 auch ausführlich die Frage, wer der durch das Urheberdelikt im einzelnen Fall Verletzte und daher Antragsberechtigte sei. Im Entwurf ist eine solche Bestimmung weggeblieben. „Denn", so sagt die Begründung S 41, „aus dem Strafgesetzbuche, dessen allgemeine Vorschriften auch hier Anwendung finden, ergibt sich ohne weiteres der Grundsatz, daß zur Stellung des Strafantrags jeder Verletzte berechtigt ist." Als solcher aber erscheint nach § 1 ff. des E. bald der Verfasser, bald der Herausgeber, bald der Verleger, bezw. die Rechtsnachfolger dieser Personen. Und da nach dem Recht des Entwurfes im Urheberrecht vor allem auch die persönlichen Interessen des Urhebers geschützt werden sollen, solche aber beim Urheber

selbst im Fall einer Uebertragung des Urheberrechts auf andre immer noch zurückbleiben (vgl. § 9 U.E. II), so ergiebt sich, daß bei jeder Verletzung des Urheberrechts auch der Autor mitverletzt sein muß. So sagen denn auch die Motive a. a. O.: „Wird aber ein in Verlag gegebenes Recht nachgedruckt, so ist neben dem Verleger stets auch der Urheber verletzt, da sein Recht durch den Verlagsvertrag nur nach bestimmten Richtungen und nur zu Gunsten des Verlegers beschränkt wird, im Übrigen aber fortbesteht."

Auch das österr. Ges. erklärt in seinem § 55: „Die Verfolgung der in den §§ 51 und 52 bezeichneten strafbaren Handlungen findet nur auf Verlangen des Verletzten statt." Das bedeutet also gemäß der St.P.O. vom 23. Mai 1873, daß diese Handlungen auf dem Weg der Privatanklage verfolgt werden müssen, während der Namensmißbrauch des § 53 der öffentlichen Anklage anheimfällt: Mot. Ber. bei Wretschko S. 94, 95; Geller S. 121. Vgl. auch Schuster S. 52. Die Privatanklage-Berechtigten ergeben sich aus § 21 des Gesetzes.

[79]) Bei der 2. Beratung des Gesetzes von 1870 im Reichstag am 10. 5. 1870; vgl. Reichstagsverhandlungen 1870 S. 833 ff.

[80]) Zuerst hat, soviel ich sehe, Geyer in seinem Grundriß II (1885) S. 81 darauf hingewiesen: „Leider sind überall nur Geldstrafen und nicht auch, wie bei vorsätzlichem Nachdruck öfter am Platze wäre, Freiheitsstrafen angedroht." Dann hat ganz besonders Calker, Urheberdelikte S. 288, 289 mit überzeugenden Gründen für Freiheitsstrafen plaidiert, dem ich mich in meiner Kritik S. 43 angeschlossen habe. Neuestens s. wieder Calker, Kritik S. 47 ff.

[81]) Gebrauchsmustergesetz vom 1. Juni 1891 § 10;
Warenzeichenschutzgesetz vom 12. Mai 1894 §§ 14—16;
Patentgesetz vom 7. April 1891 § 36.

[82]) Vgl. dazu Schuster S. 50. — Der § 58 des österr. Ges. läßt dem Verletzten auch die Befugniß zusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Wir haben in Deutschland die gleiche Bestimmung im Gebrauchsmustergesetz vom 1. Juni 1891 § 10; im Patentgesetz vom 7. April 1891 § 36; im Warenzeichenschutzgesetz vom 12. Mai 1894 § 19; im Gesetz vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs § 13. Warum nicht auch in den Urhebergesetzen? Vgl. auch die Litterarkonvention zwischen Deutschland und der Schweiz vom 13. Mai 1869 Art. 28: „Das Gericht kann den Anschlag des Urteils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurteilten."

[83]) Im Regelfall des § 39 Abs. 1, wo eine Geldstrafe bis zu 3000 Mk. angedroht ist, soll die an ihre Stelle tretende Gefängnisstrafe die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen dürfen, während sie nach der allgemeinen Bestimmung in § 29 St.G.B. bis zu einem Jahr gehen dürfte.

Im Fall des § 39 Abs. 2, wo die Geldstrafe gemildert ist bis zu 300 Mk., also nach § 29 St.G.B. eine Gefängnisstrafe bis zu 100 Tagen an die Stelle treten könnte, darf die Gefängnisstrafe einen Monat nicht übersteigen.

Im Fall des § 40: Geldstrafe bis 1500 Mk., also Umwandlungsmöglichkeit nach § 29 St.G.B. bis zu einem Jahr Gefängnis, darf die Dauer der eventuellen Gefängnisstrafe drei Monate nicht übersteigen.

Nur der § 44 (Plagiat), welcher Geldstrafe bis zu 150 Mk. androht, läßt es bei der allgemeinen Bestimmung des Strafgesetzbuches, erlaubt also eine Umwandlung in Haft bis zu 6 Wochen.

Zu beachten ist übrigens, daß, da die §§ 39, 40 Geldstrafe allein androhen, auch bei ihnen eine Umwandlung in Haft bis zum Höchstbetrag von 6 Wochen nach § 28 St.G.B. erfolgen kann, wenn die erkannte Geldstrafe nicht den Betrag von 600 Mk. übersteigt.

[84]) Das österreichische Urhebergesetz hat besondere Bestimmungen über die Strafumwandlung nicht getroffen. Es gelten daher die allgemeinen Vorschriften in § 260 St.G.B.: „Unter folgenden besondern Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern: a) wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen; b) . . . . . könnte. Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnismäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas andres insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen." Vgl. dazu Lammasch, Grundriß S. 35.

[85]) § 42 Abs. 3 lautet: „Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist. Hiernach setzt die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare usw. nur eine objektiv widerrechtliche Urheberrechtsverletzung, keinerlei Schuld des Thäters, also keine strafbare Handlung voraus (vgl. meine Kritik S. 38). — Auf das Gleiche kommt zuletzt auch das österr. Recht hinaus. Zwar regelt der § 56 des Urhebergesetzes den „Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen"; die „Zerlegung des Drucksatzes" und Unbrauchbarmachung der Abdrucke, Abgüsse usw. zunächst nur als Nebenstrafe. § 61 jedoch bestimmt, daß selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, der Urheber verlangen kann, „daß auf die im § 56 bezeichneten Maßnahmen erkannt werde." Vgl. dazu den Motivenbericht bei Wretschko S. 96; Geller S. 122. S. auch Schuster S. 50, 51.

Vgl. zur Maßregel der Vernichtung nach unserm Recht noch die §§ 43, 46 bis 49 U.E. II und die Begründung S. 41. S. auch Dambach zu § 21 des Ges. unter 1. Warum ist diese Maßregel für anwendbar erklärt nur bei widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplaren und nicht auch bei widerrechtlicher Aufführung und bei widerrechtlichem Vortrag? Sind widerrechtlich hergestellte Exemplare im Sinne des § 42 auch die ohne die gebotene Quellenangabe hergestellten?

[86]) § 41 U.E. II bestimmt: „Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner. — Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus." Vgl. dazu § 18 Abs. 4, 5 des Gesetzes von 1870; Dambach S. 139—142; Allfeld S. 152—157; Calker, Urheberdelikte S. 289—292; meine Kritik S. 14. — Für das österr. Recht s. § 57 des Gesetzes von 1895 und dazu Wretschko S. 97; Geller S. 122, 123; Schuster S. 51, 52, 53.

[87]) Die §§ 50, 51, 53 U.E. II regeln hinsichtlich der Verjährung der Urheberrechtsdelikte:

1. Die Länge der Verjährungsfrist auf 3 Jahre für die Delikte der §§ 39, 40; das stimmt mit § 67 St.G.B. überein; eine besondere Regelung im Urhebergesetz erscheint erforderlich nur, um auch die Entschädigungsklage in derselben Zeit verjähren zu lassen. Denn „eine Verschiedenheit der Verjährungsfrist führt in der Praxis zu manchen Inkonvenienzen" (Mot. zu § 35 des Gesetzes von 1870 bei Dambach S. 196; vgl. B.G.B. § 852 und dazu noch Dambach S. 197 unter 3.) Die Länge der Verjährungsfrist für das Delikt des § 44 E. II ist nicht besonders geregelt; sie beträgt also 3 Monate gemäß § 67 Abs. 3 St.G.B.

2. Den Beginn der Verjährungsfristen. Und zwar bestimmt hier

a) § 50 Abs. 2 für den „Nachdruck" des § 39 Z. 1 etwas von § 67 Abs. 4 St.G.B. Abweichendes: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat." Die Bestimmung führt zurück auf § 33_2 des Gesetzes von 1870. Sie war hier getroffen (vgl. Dambach, S. 196 unter 2), um zu verhüten, daß etwa ein Verleger auf Vorrat drucke, die angefertigten Exemplare zunächst in seinen Geschäftsräumen einschließe und sie erst drei Jahre nach Vollendung des heimlichen Drucks an die Öffentlichkeit bringe. Er hätte in solchem Fall nicht mehr aus § 18, aber auch nicht aus § 25 des Gesetzes von 1870 gestraft werden können (Dambach S. 168 unter 13; S. 196 N. 2). Um ihn nicht straflos ausgehen zu lassen, war die Bestimmung in § 33_2 des Gesetzes getroffen. Allein nach dem Recht des Entwurfs würde, da zum Nachdruck nicht mehr die Absicht der Verbreitung gehört, und da anderseits auch die Verbreitung selbst rechtmäßig hergestellter Exemplare strafbar ist, eine derartige Manipulation nicht mehr straflos ausgehen. Die Abweichung des § 50 Abs. 2 vom allgemeinen Strafrecht ist daher nicht mehr motiviert.

b) § 51_2, welcher für die übrigen Urheberdelikte bestimmt: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat", enthält nichts vom allgemeinen Recht Abweichendes, wenn man annimmt, daß mehrere Verbreitungs-, Aufführungs-, Vortrags-, Mitteilungshandlungen bezüglich des nämlichen Werkes ein fortgesetztes Verbrechen darstellen (vgl. Dambach zu § 34_2 des Gesetzes von 1870 S. 198, 199).

c) § 53 läßt die Verjährung des Plagiats beginnen mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat. Auch das entspricht allgemeinen Grundsätzen: ein echtes Unterlassungsdelikt ist erst begangen, wenn die vom Gesetz gebotene Handlung nicht mehr rechtzeitig geschehen kann. Als diesen Zeitpunkt den der Veröffentlichung zu bezeichnen, ist richtiger, als mit dem Ges. v. 1870 § 37 den Zeitpunkt der ersten Verbreitung als Beginn der Verjährung zu statuieren.

3. Die Berechnung der Verjährungsfristen. Die drei Bestimmungen des E. sagen: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage", und deuten so in Übereinstimmung mit dem St.G.B. § 67 Abs. 4 an, daß dieser Tag in die Frist einzurechnen ist. Vgl. Dambach zu § 33 des Ges. v. 1870 unter 4 S. 197; zu § 37 unter 2 S. 203; Motive zu § 67 St.G.B.; Olshausen, Kommentar zu § 61 unter 29, zu § 67 unter 8.

Keine Bestimmung hat der U.E. getroffen, es also ganz beim allgemeinen Recht belassen

4. hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung. Das Ges. v. 1870 hatte um einen in der Praxis hervorgetretenen Zweifel zu beseitigen (Dambach S. 204 unter 4) ausdrücklich bestimmt: „Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht und ebensowenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens. Der E. hat diese Vorschrift, welche bei richtiger Auslegung des § 68 St.G.B. überflüssig ist, weggelassen. Vgl. z. B. Frank zu § 68 unter II.: „Daß nur die Handlungen eines Strafrichters die Verjährung zu unterbrechen vermögen, ist selbstverständlich."

Das österreichische Strafrecht anerkennt „im Gegensatz zu den Gesetzen der meisten europäischen Staaten die Verjährung der Strafverfolgung nur unter tief eingreifenden Einschränkungen": Lammasch, Grundriß S. 10, 11; vgl. österr. St.G.B. §§ 223, 227—230, 526, 531, 532. Diese Vorschriften finden mangels abweichender Bestimmungen im Urhebergesetz auch auf die Urheberdelikte volle Anwendung: vgl. Schuster S. 47 und S. 54.

[88]) Vgl. dazu Calker, Urheberdelikte S. 271—285; meine Kritik S. 44—52; Calker, Kritik S. 45—47 und die von uns Citierten.

[89]) § 18 in den hieher gehörigen Worten ist abgedruckt oben N. 59; § 22 oben Note 77; § 25 lautet: „Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält" usw.

[90]) Vgl. die von Allfeld S. 273, 274 citierten Schriftsteller.

[91]) § 54 lautet: „Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel, ob diese erschienen sind oder nicht". § 55: „Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen. — Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Übersetzung erscheinen läßt; die Übersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk". Vgl. dazu Begründung S. 42 ff. Die besondern Bestimmungen, welche § 57 U.E. I zu Gunsten österreichischer Urheber und Verleger enthielt (vgl. dazu meine Kritik S. 48 ff.), sind im U.E. II gestrichen worden; denn sie sind „infolge des am 30. Dezember 1899 abgeschlossenen Übereinkommens zwischen dem Reiche und Österreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte von Werken der Litteratur, Kunst und Photographie gegenstandslos geworden": Begründung S. 44.

[92]) Vgl. hiergegen meine Kritik S. 49/50; Calker, Kritik S. 47. S. auch Benedikt S. 13 unten.

[93]) Das österr. Ges. (vgl. dazu Lammasch, Grundriß S. 14, 74) bestimmt in seinem § 1: „Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Litteratur, Kunst und Photographie, welche im Inlande erschienen sind; ferner solche, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, mag das Werk im In- oder Auslande oder gar nicht erschienen sein." § 2 lautet: „Auf Werke von Ausländern, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke

von deutschen Staatsangehörigen findet dieses Gesetz, daferne die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Schutz nicht länger dauert, als im Deutschen Reiche selbst. — Für andre Werke besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge". — Diese Staatsverträge druckt Wretschko S. 177 ff. ab, Geller S. 180 ff.

Abgesehen von diesen Verträgen gelten auf dem Gebiet des Urheberrechts in Österreich die allgemeinen Grundsätze über Internationales Strafrecht. Vgl. dazu Lammasch, Grundriß S. 13: „Der Strafverfolgung in Österreich unterliegt: 1. jeder Inländer oder Ausländer, mit Ausnahme der Exterritorialen, der im Inland irgend eine strafbare Handlung verübt (§§ 37 u. 234 St.G.B. kraft des Territorialprinzips. Vgl. auch § 293); 2. jeder Inländer, der im Auslande eine strafbare Handlung verübt (§§ 36 und 235 kraft des „Nationalitätsprinzips") usw.

